

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. August 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	65, 66	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	26
Alt, Renata (FDP)	92	Herbrand, Markus (FDP)	14
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	7	Höferlin, Manuel (FDP)	87
Bauer, Nicole (FDP)	47, 48	Houben, Reinhard (FDP)	52, 53
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 37	Huber, Johannes (AfD)	5, 6
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	in der Beek, Olaf (FDP)	15
Beeck, Jens (FDP)	82, 83	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	38
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	84	Kamann, Uwe (fraktionslos)	63
Cotar, Joana (AfD)	1	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	2, 9	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 108
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 75	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Dürr, Christian (FDP)	10, 11, 85	Klein, Karsten (FDP)	27, 28
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	50	Kotré, Steffen (AfD)	29, 39, 40, 72
Föst, Daniel (FDP)	61, 62	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Fricke, Otto (FDP)	12	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	30
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	86	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103	Link, Michael Georg (FDP)	41, 42
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94	Magnitz, Frank (AfD)	102
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	51	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	3, 4		
Hanke, Reginald (FDP)	13		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	89	Sauter, Christian (FDP)	74
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Schäffler, Frank (FDP)	21, 22, 97
Müller, Hansjörg (AfD)	16, 17, 18	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98, 99
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91
Nölke, Matthias (FDP)	81, 90, 96	Sitta, Frank (FDP)	58
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	59
Oehme, Ulrich (AfD)	45	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	104, 105
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	78
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	79, 80
Pau, Petra (DIE LINKE.)	32, 33	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 64	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35, 36	Ullrich, Gerald (FDP)	23
Protschka, Stephan (AfD)	77	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Renner, Martina (DIE LINKE.)	73, 109	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	24
Reuther, Bernd (FDP)	57	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	106, 107
		Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	70, 71

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Cotar, Joana (AfD)	1	Pau, Petra (DIE LINKE.)	24, 25
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	1	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	2, 3	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Huber, Johannes (AfD)	4	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	5	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	29
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Kotré, Steffen (AfD)	30
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	8	Link, Michael Georg (FDP)	30, 31
Dürr, Christian (FDP)	9, 10	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Fricke, Otto (FDP)	11	Oehme, Ulrich (AfD)	33
Hanke, Reginald (FDP)	11	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Herbrand, Markus (FDP)	12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
in der Beek, Olaf (FDP)	13	Bauer, Nicole (FDP)	35, 36
Müller, Hansjörg (AfD)	13, 14	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 16	Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	37
Schäffler, Frank (FDP)	17	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	38
Ullrich, Gerald (FDP)	19	Houben, Reinhard (FDP)	38, 39
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	19	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat			
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	21	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Klein, Karsten (FDP)	21, 22	Reuther, Bernd (FDP)	42
Kotré, Steffen (AfD)	22	Sitta, Frank (FDP)	44
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	23	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	44
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Föst, Daniel (FDP)	46
Kamann, Uwe (fraktionslos)	47
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	48, 49
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	52, 53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Kotré, Steffen (AfD)	53
Renner, Martina (DIE LINKE.)	54
Sauter, Christian (FDP)	54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Protschka, Stephan (AfD)	57
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	58
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	60, 61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Nölke, Matthias (FDP)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Beeck, Jens (FDP)	62, 63
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	64
Dürr, Christian (FDP)	64
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	65
Höferlin, Manuel (FDP)	66
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	67
Nölke, Matthias (FDP)	67
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Alt, Renata (FDP)	69
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Nölke, Matthias (FDP)	72
Schäffler, Frank (FDP)	72
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	77
		Werner, Katrin (DIE LINKE.)	77, 78
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74		
Magnitz, Frank (AfD)	75	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung		Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76	Renner, Martina (DIE LINKE.)	80

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Warum ist es der Bundesregierung möglich, die mit ihr zusammenarbeitenden Influencer in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zu nennen (Bundestagsdrucksache 19/21280), während sie in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20374 ablehnt, Angaben zu machen, und kann sie nun die Corona-Warn-App bewerbenden Influencer benennen (bitte die 14 Influencer mit den höchsten Beträgen auflisten; www.reitschuster.de/post/exklusiv-haben-wir-staats-youtuber-unglaubliche-neue-details-zur-indirekten-medien-finanzierung)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 11. August 2020

Sowohl die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20417 als auch die Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20374 wurden gemäß der jeweiligen Fragestellung beantwortet. Auf Grund des abweichenden Wortlautes der Fragestellungen und den daraus resultierenden verschiedenen Zielrichtungen der Fragen kam es auch zu einer unterschiedlichen Beantwortung. Bezüglich der Influencer, die über die Corona-Warn-App informiert haben, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21280 verwiesen. Eine nach Beträgen gestaffelte Liste kann nicht erstellt werden, da die Kampagne noch nicht abschließend abgerechnet ist.

2. Abgeordneter **Fabio De Masi** (DIE LINKE.) Welche deutschen Unternehmen wurden von Seiten des Bundeskanzleramtes während der China-Reise der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im September 2019 thematisiert (mit Bitte um Auflistung der entsprechenden Kontaktstellen und nach Möglichkeit Inhalte der Austausche)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 11. August 2020

Die Bundesregierung setzt sich in ihren bilateralen Kontakten mit anderen Ländern regelmäßig auch für die wirtschaftlichen Interessen deutscher Unternehmen in diesen Ländern ein. Das gilt insbesondere auch für China.

Dort setzt sich Deutschland regelmäßig allgemein und auch in Einzelfällen für die wirtschaftliche Öffnung z. B. durch Aufhebung von Investitionsbeschränkungen ein. Im Kern bleibt das jeweilige Anliegen aber eine unternehmerische Entscheidung in alleiniger Verantwortung des jeweils unterstützten Unternehmens. Da es sich um privatwirtschaftliche Entscheidungen und Vorgänge handelt, kommentiert die Bundesregie-

rung auch grundsätzlich nicht die weitere Entwicklung von konkretem unternehmerischem Engagement im Ausland.

Während der China-Reise der Bundeskanzlerin (5. bis 7. September 2019) waren eine Vielzahl von Wirtschaftsthemen bzw. Unternehmen Gegenstand der Kontakte. Folgende Unternehmen und Verbände gehörten der Wirtschaftsdelegation an und/oder nahmen auf deutscher Seite an der Unterzeichnungszereemonie teil:

Airbus, ALBA Group plc & Co. KG, Allianz SE, BASF SE, BDI, Bender GmbH & Co. KG, Bernhard Schulte GmbH & Co. KG, BMW AG, Brainlab AG, Daimler AG, Deutsche Bank AG, DR. KURT WOLFF GMBH & CO. KG, Fraport AG, Herrenknecht AG, Infineon Technologies AG, Knorr-Bremse AG, Konux GmbH, Labotect Labor-technik Göttingen GmbH, LBBW, Nokia Solutions & Networks GmbH & Co. KG, NXP Semiconductors Germany GmbH, RoA RONGEN ARCHITEKTEN PartG mbB, SAP, Schaeffler AG, Siemens AG, Schüco International KG, StreetScooter GmbH, Voith GmbH & Co. KGaA, Volkswagen AG und Wacker Chemie AG.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 der Abgeordneten Cansel Kiziltepe auf Bundestagsdrucksache 19/20374 verwiesen und darauf hingewiesen, dass Gespräche mit Amtsträgern anderer Staaten vertraulich sind. Zu den Inhalten dieser Unterredungen macht die Bundesregierung daher grundsätzlich keine Angaben. Sie sind Akte der Staatslenkung und unterliegen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

3. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Ist ein Medienbericht mit dem Titel „Operation Föhrenwald: Der Genozid und Deutschlands heimliche Hilfe“ (www.t-online.de/nachrichten/ausland/krisen/id_86930860/genozid-in-indonesien-operation-foehrenwald-und-deutschlands-heimliche-hilfe.html) zutreffend, wonach der Bundesnachrichtendienst (BND) den strategischen Nachrichtendienst und militärische Sonderorgane (bzw. Milizen) in Indonesien mit Geld-, Beratungs- und ggf. Geräteleistungen im Rahmen des Massensmords an Mitgliedern und Sympathisanten der Kommunistischen Partei Indonesiens sowie bei Massakern an chinesischstämmigen Bürgerinnen und Bürgern in Indonesien unter dem Kommando des Generals und späteren Präsidenten Haji Mohamed Suharto 1965/1966 unterstützt, und wenn ja, worin genau bestanden diese Leistungen (bitte mit Höhe der Unterstützung und Zeitpunkt angeben)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 10. August 2020**

Die in dem Medienbericht mit dem Titel „Operation Föhrenwald: Der Genozid und Deutschlands heimliche Hilfe“ geäußerte Mutmaßung, dass der Bundesnachrichtendienst den strategischen Nachrichtendienst und militärische Sonderorgane (bzw. Milizen) im Rahmen des Massensmords an Mitgliedern und Sympathisanten der Kommunistischen Partei

Indonesiens sowie bei Massakern an chinesischstämmigen Bürgerinnen und Bürgern in Indonesien unter dem Kommando des Generals und späteren Präsidenten Haji Mohamed Suharto 1965/1966 mit Geld-, Beratungs- und Geräteleistungen unterstützt hat, ist nicht zutreffend.

Der BND ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitere Beantwortung nicht offen erfolgen kann. Denn Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in hohem Maße das Staatswohl berühren und daher unter dem Aspekt des Schutzes von Quellen und nachrichtendienstlicher Methodik sowie im Hinblick auf die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zu Arbeitsweisen und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Insoweit könnte die Offenlegung der entsprechenden Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb ist die Antwort zu der zweiten Teilfrage als Verschlussache gemäß der Verschlussachenanweisung „VS – GEHEIM“ eingestuft und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

4. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. Organisationserlass, Weisung, Genehmigung, Geschäftsordnungspraktiken der Bundesregierung) erfolgten die Aktivitäten des BND im Zusammenhang mit der Operation „Föhrenwald“ in den Jahren 1965/1966, und wie war deren genauer Wortlaut?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 10. August 2020

Die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes einschließlich der nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung beruhte Mitte der 1960er Jahre auf einem Kabinettsbeschluss vom 21. Februar 1956 („Es wird eine Dienststelle Bundesnachrichtendienst eingerichtet. Sie ist dem Bundeskanzleramt angegliedert.“).

Weitere Vorgaben oder Weisungen konnten nicht ermittelt werden.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Mitarbeiter, die zeitweise von Unternehmen, Verbänden oder anderen Organisationen im Zeitraum von 2019 bis zum ersten Halbjahr 2020 an das Bundeskanzleramt entliehen wurden, und falls ja, wer bezahlte Lohn und Gehalt dieser „externen Mitarbeiter“ für den jeweiligen Zeitraum (bitte nach Anzahl und Firmenzugehörigkeit aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 10. August 2020**

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 verweise ich auf den Achtzehnten Bericht über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der auf dessen Webseite verfügbar ist. Danach waren in diesem Zeitraum wie auch in der Zeit bis zum 30. Juni 2020 keine externen Mitarbeiter im Sinne der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen)“ an das Bundeskanzleramt entliehen.

6. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Welche Gesprächstermine gab es bisher im Jahr 2020 zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/es-fehlt-transparenz-im-verhaeltnis-von-politik-und-wirtschaft-li.82424 sowie www.lobbycontrol.de/2020/07/wirecard-skandal-lobbyismus-im-kanzleramt-muss-transparent-werden/) mit Vertretern von Aktiengesellschaften (bitte die letzten neun Gespräche nach Datum, Gesprächsteilnehmern und Gesprächsthemen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 11. August 2020**

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Parlamentarische Kontrolle kann die Regierungsfunktion auch stören und bedarf daher der Begrenzung auf ein funktionsverträgliches Maß (vgl. BVerfGE 110, 199 (219); 124, 78 (122); 137, 185, (250)).

Die vorliegende Fragestellung umfasst Gespräche mit allen Aktiengesellschaften sowie mit allen Vertretern des Bundeskanzleramtes und erfolgt ohne erkennbare Begrenzung auf einen konkreten Vorgang. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung kann daher nicht durchgeführt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (DIE LINKE.) Auf welche Gesamtsumme beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung der addierte Gewinn der DAX-30-Unternehmen nach Steuern seit dem Jahr 2010, und wie viele Steuern zahlten die betroffenen Unternehmen im In- und Ausland seit 2010 (In- und Ausland seit 2010 bitte jährlich aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 12. August 2020

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Aufschluss könnten die veröffentlichten Jahresabschlüsse der betreffenden Unternehmen geben. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

8. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kontakte unterhielten Vertreter der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden seit 2015 u. U. zu (dem nun flüchtigen) Jan Marsalek oder anderen Repräsentanten des „Wirecard“-Firmengeflechts, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung (inkl. Nachrichtendienste) über Kontakte der Vorgenannten zu Nachrichtendiensten (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-und-die-asien-connection-ermittlungen-gegen-partnerfirmen-a-00000000-0002-0001-0000-000171973731)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. August 2020

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung der in der Frage abgefragten Daten (wie die Erfassung sämtlicher Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie besprochenen Themen) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt

(siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Eine lückenlose Dokumentation über sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nicht. Daher lässt sich insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Unternehmen, gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Leitungsebene und erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind möglicherweise nicht vollständig. Der Beantwortung liegt das Verständnis zugrunde, dass nur nach Treffen gefragt wird, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der abgefragten Unternehmen bei ihrer Tätigkeit für dieses Unternehmen und nach außen hin erkennbar teilgenommen haben.

Die Angaben zu Vertretern der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden beziehen sich grundsätzlich auf die laufende Legislaturperiode. Weitergehende Recherchen waren aufgrund der Kürze der Zeit nicht durchgängig darstellbar. Für die DRV Bund gilt dies mit Blick auf das derzeit amtierende Direktorium. Soweit weitere Kontakte zu Vertretern der Bundesregierung und nachgeordneten Behörden bekannt sind, werden diese im Folgenden ebenfalls benannt.

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Datum	Thema
PSt beim BMF Spahn	18. Januar 2016	Gespräch (Thema: „FinTech-Entwicklungen in Deutschland“) mit FinTech-Kooperationsbanken; für die Wirecard AG nahm Dr. Markus Braun (damaliger CEO) teil (lt. Angabe des BMG).
PStin beim BMWi Zypries	28. April 2016	Rede bei der Wired-Money-Konferenz. Weiterer Sprecher war u. a. Christian van Hammel-Bonten, Vice President Global Product Strategy Wirecard AG.
BM Maas	11.–13. November 2018	Der damalige strategische Berater des Vorstands der Wirecard AG, Herr Burkhard Ley, war einer der Unternehmensvertreter in der Wirtschaftsdelegation beim Besuch von BM Heiko Maas in der VR China im November 2018. Bundesminister Heiko Maas hat sich nicht gezielt für die Anliegen der Wirecard AG eingesetzt.
StMin Bär	19. November 2018	Teilnahme an einer Betriebsbesichtigung der Wirecard AG in Aschheim in Gegenwart von Dr. Markus Braun, CEO der Wirecard AG, Burkhard Ley, strategischer Berater der Wirecard AG und Jörn Leogrande, Executive Vice President.
BM Altmaier	10. Dezember 2018	Rede des Bundeswirtschaftsministers und Diskussion mit ca. 20 bis 25 Wirtschaftsvertretern aus unterschiedlichen Branchen. Im Publikum u. a. Dr. Markus Braun, damaliger CEO Wirecard AG.

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung	Datum	Thema
BM Altmaier	15. Februar 2019	Rede des Bundeswirtschaftsministers und Diskussion mit zahlreichen Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft im Rahmen der Münchener Sicherheitskonferenz. Im Publikum u. a. Burkhard Ley, Advisor Wirecard AG.
St im BMF Dr. Kukies	4. September 2019	Teilnahme auf einem Panel des von Morgan Stanley veranstalteten „Global Economics & Strategy Day“ zur Rolle Europas bei Finanzinnovationen mit verschiedenen Teilnehmern (mit auf dem Podium Dr. Markus Braun, Magdalena Stoklosa, Dr. Hendrik Leber, Max von Bismarck).
BM Heil, St im BMAS Böhning	22. Oktober 2019	Einladung des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.
St im BMF Dr. Kukies	5. November 2019	Siehe Erläuterungen der Tabelle folgend.
BM Heil, St im BMAS Böhning	20. März 2020	Einladung des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.
BM Heil, St in im BMAS Gebers	2. April 2020	Einladung des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.
BM Heil, St im BMAS Böhning, St im BMAS Dr. Schmachtenberg	29. April 2020	Einladung des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.
BM Heil, St im BMAS Böhning, St im BMAS Dr. Schmachtenberg	9./10. Juni 2020	Einladung des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.
BKin Dr. Merkel, BM Prof. Dr. Braun, BM Spahn	10. Juni 2020	Videokonferenz der Bundeskanzlerin und des Chefs des Bundeskanzleramts mit Vertretern der Dax-30-Unternehmen zur Vorstellung der Corona-Warn-App; für die Wirecard AG nahm Dr. Markus Braun teil.

Die Informationen zum Termin des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Jens Spahn am 18. Januar 2016 beruhen auf Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit.

Am 5. November 2019 gab es ein Gespräch zwischen Dr. Markus Braun, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Jörg Kukies. Der Inhalt des Gesprächs ist auf S. 16 der vom Bundesministerium der Finanzen für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erstellten Aufzeichnung vom 16. Juli 2020 dargelegt (siehe auch www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Im Ergebnis führte das Gespräch zu keinen neuen Erkenntnissen zu den Marktmanipulationsvorwürfen sowie der begonnenen KPMG-Sonderprüfung, da Dr. Braun keine Aussagen machte, die über die aus der Presse bekannten Äußerungen der Wirecard AG zu den Marktmanipulationsvorwürfen und der KPMG-Sonderprüfung hinausgingen. In dem Gespräch wurde über weitere allgemeine Themen gesprochen, darunter die Öffnung der Cloud-Nutzung für FinTechs, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Zahlungsdienstleistern, u. a. paypal, sowie eine mögliche stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Startup-Unternehmen. Ferner erläuterte Dr. Braun seine Vorstellungen zu sog. Krypto-Währungen.

Nachgeordnete Behörden:

BaFin:

Präsident Hufeld wurde am Rande der Veranstaltung „FinCamp – Zukunft des digitalen Banking“ im BMF in Berlin am 14. April 2016 auch von Burkard Ley (Advisor Wirecard AG) angesprochen. Substantielle Hinweise oder Erkenntnisse ergaben sich aus diesem Gespräch nicht.

Seit dem 15. Juni 2020 hat der Präsident der BaFin einige telefonische Gespräche mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wirecard AG (Thomas Eichelmann) sowie dem derzeitigen CEO der Wirecard AG (James H. Freis Jr.) geführt. Persönliche Treffen fanden nicht statt. Des Weiteren hat der Präsident am 21. Juni 2020 ein gemeinsames telefonisches Gespräch mit dem Exekutivdirektor Bankenaufsicht und Vertretern der Wirecard Leitungsebene, Alexander von Knoop (CFO), James H. Freis Jr. (CEO) und Thomas Eichelmann (Aufsichtsratsvorsitzender), zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geführt. Am 7. Juli 2020 hat darüber hinaus ein gemeinsames Telefonat des Präsidenten der BaFin und des Exekutivdirektors Bankenaufsicht mit James H. Freis Jr. (CEO der Wirecard AG) zum Stand des Insolvenzverfahrens stattgefunden.

Weitere Kontakte nachgeordneter Behörden sind nicht bekannt.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über Kontakte von Repräsentanten des Wirecard-Konzerns zu Nachrichtendiensten vor, die über öffentlich verfügbare Informationen hinausgehen.

9. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wie lautet das Schreiben von 2017 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Zusammenhang mit der 2017 ergangenen Weisung des Bundesfinanzministeriums gegenüber der Finanzbehörde Hamburg mit Bezug zu Cum-Ex-Gestaltungen, das nach dem entsprechenden Treffen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Finanzbehörde Hamburg und weiteren Beteiligten zu der Weisung abgeschickt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 13. August 2020

Das entsprechende Dokument der Anfrage ist Gegenstand von laufenden Steuerverfahren. Zudem beinhaltet das parlamentarische Auskunftsrecht kein Recht auf Aktenvorlage, weshalb die Antwort auf die vorliegende

Frage, welche letztlich dasselbe Ziel wie eine Aktenvorlage hat, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt.

Eine öffentliche Antwort der Bundesregierung könnte darüber hinaus Rückschlüsse auf die steuerlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger ermöglichen und damit in Grundrechte Dritter eingreifen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert daher der grundrechtlich garantierte Schutz aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und den Artikeln 12 und 14 GG der betroffenen Steuerpflichtigen in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine eingestufte Beantwortung der Fragen. Durch die Antwort der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Bundestages als „VS – VERTRAULICH“ wird dem Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung des Grundrechtsschutzes Dritter auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen.*

10. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Welchen Anlass hatte das Treffen zwischen dem Staatssekretär beim Bundesministerium der Finanzen Dr. Jörg Kukies und dem CEO der Wirecard AG Dr. Markus Braun am 5. November 2019 (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanz-skandal-vertrauliches-mit-dem-wirecard-chef-1.4964352), und welchen Inhalt hatte das Gespräch, bzw. über welche Themen haben beide Teilnehmer miteinander gesprochen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. August 2020

Aufgabenbedingt pflegen Staatssekretäre der Bundesministerien, wie Staatssekretär Dr. Jörg Kukies, eine Vielzahl von Kontakten, unter anderem zu Unternehmen. In diesem Zusammenhang gab es am 5. November 2019 ein Gespräch zwischen Dr. Markus Braun, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Jörg Kukies. Der Inhalt des Gesprächs wird auf S. 16 der vom Bundesministerium der Finanzen für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erstellten Aufzeichnung vom 16. Juli 2020 dargelegt (siehe auch www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Im Ergebnis führte das Gespräch zu keinen neuen Erkenntnissen zu den Marktmanipulationsvorwürfen sowie der begonnenen KPMG-Sonderprüfung, da Dr. Braun keine Aussagen machte, die über die aus der Presse bekannten Äußerungen der Wirecard AG zu den Marktmanipulationsvorwürfen und der KPMG-Sonderprüfung hinausgingen. In dem Gespräch wurde über weitere allgemeine Themen gesprochen, darunter die Öffnung der Cloud-Nutzung für FinTechs, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Zahlungsdienstleistern, u. a. paypal, sowie eine mögliche stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Startup-Unternehmen. Ferner erläuterte Herr Dr. Braun seine Vorstellungen zu sog. Kryptowährungen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)

Handelt es sich bei der Einrichtung des sog. Aufbauplans auf EU-Ebene, verbunden mit der erstmaligen Aufnahme gemeinschaftlicher Schulden durch die EU zur Haushaltsfinanzierung, um einen einmaligen Vorgang oder eine dauerhafte strukturelle Veränderung der EU, vor dem Hintergrund, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel diesbezüglich von einer „einmaligen“ Maßnahme spricht, der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz jedoch darin unter Anspielung auf den ersten US-Finanzminister Alexander Hamilton den Beginn einer neuen, permanenten Ära der Schuldenvergemeinschaftung in der EU sieht („Der erste US-Finanzminister Alexander Hamilton bündelte im Jahr 1790 auf Ebene des Zentralstaats die Kompetenzen, gemeinsame Einnahmen zu erzielen, und eine eigenständige Verschuldungsfähigkeit.“ Interview „Jemand muss vorangehen“, in: DIE ZEIT vom 20. Mai 2020, S. 5) und der französische Staatspräsident Emmanuel Macron ebenso von einer „historischen“ Weichenstellung spricht (Christoph G. Schmutz, Die EU auf dem Weg zur Schuldenunion, in: Neue Zürcher Zeitung vom 31. Juli 2020, S. 9)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 12. August 2020

Bei der Sondertagung vom 17. bis 21. Juli 2020 hat sich der Europäische Rat gemäß seinen Schlussfolgerungen auf Aufbaumaßnahmen geeinigt, die „umfangreich, zielgerichtet und zeitlich begrenzt“ sind. Ausschließlich zur Finanzierung des Aufbauinstruments soll die Europäische Kommission außerordentlich und vorübergehend ermächtigt werden, im Namen der Europäischen Union an den Kapitalmärkten Mittel bis zu maximal 750 Mrd. Euro (konstante Preise von 2018) aufzunehmen. Das Aufbauinstrument soll die Mittel zeitlich befristet und gezielt für Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie verfügbar machen. Diese zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzte Ermächtigung zur Mittelaufnahme soll im Eigenmittelbeschluss verankert werden, für dessen Verabschiedung die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten und die Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates halten ferner ausdrücklich fest, dass die Aufnahme neuer Nettomittel für das Aufbauinstrument spätestens Ende 2026 eingestellt wird.

12. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die beiden dem Bund durch die kürzlich erworbene Bundesbeteiligung neu zustehenden Positionen im Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa AG entsprechend des von ihr seit dem 1. Januar 2018 gemäß § 4 Absatz 2 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) verfolgten gleichstellungspolitischen Ziels der geschlechterparitätischen Besetzung von Aufsichtsratsposten mit einem Mann und einer Frau zu besetzen, auch wenn die Einhaltung der o. g. gesetzlichen Regelung erst ab dem dritten dem Bund zustehenden Aufsichtsratsposten verpflichtend ist, und falls nein, wie begründet sie in diesem Fall den Verzicht auf eine geschlechterparitätische Besetzung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Gleichstellungszielsetzung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 11. August 2020

Die Bundesregierung strebt eine geschlechterparitätische Besetzung der beiden Mandate im Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa AG an. Dies entspricht § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, wonach die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip ist und bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden soll.

13. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wie hoch berechnet die Bundesregierung die Erhöhung der Zinsen auf Staatsanleihen Deutschlands durch die Einführung des europäischen Wiederaufbaufonds Next Generation EU (www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/anleihen/staatsanleihen-eu-bonds-werden-zur-neuen-konkurrenz-fuer-bundesanleihen/26031664.html; bitte begründen und die Erhöhung der Zinsen auf deutsche Staatsanleihen unterschiedlicher Laufzeiten jeweils in Prozentpunkten angeben), und um welchen Betrag erhöhen sich die Zinszahlungen Deutschlands auf seine Staatsanleihen dadurch (bitte begründen und für die einzelnen Jahre 2021 bis 2027 in absoluten Zahlen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. August 2020

Die Auswirkungen der Einführung des Europäischen Aufbauinstruments zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie („Next Generation EU“) auf die Zinsen für Bundeswertpapiere können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Durch die geplanten Emissionen der EU wird sich das Angebot an in Euro denominierten sicheren Anleihen erhöhen. Allerdings werden diese Emissionen nicht unbedingt in Konkurrenz zu Bundeswertpapieren stehen, da der Bund auf-

grund seines langjährigen Kapitalmarktauftritts als Benchmarkemittent eine besondere Reputation genießt.

14. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Gab es seit Bekanntwerden des Wirecard-Skandals in den vergangenen Wochen und Monaten vonseiten der Bundesregierung Angebote für oder Gespräche mit dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Felix Hufeld, dass dessen Beschäftigungsverhältnis bei der BaFin aufgelöst wird (bitte nach den Stellen der Bundesregierung, die diesbezüglich an Felix Hufeld herangetreten sind und den Vorschlägen für eine Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses, aufschlüsseln), und welche Aufgaben nimmt die Special Task Force zwischen BaFin und Financial Intelligence Unit (FIU) bei der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals wahr, die nach meinem Kenntnisstand am 24. Juli 2020 erstmals getagt hat (bitte aufschlüsseln, welche Aufgaben von Mitarbeitern der FIU bzw. BaFin wahrgenommen werden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. August 2020

Es gab keine Gespräche dieser Art vonseiten der Bundesregierung mit dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Felix Hufeld.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) und die BaFin arbeiten in einer gemeinsamen Task Force zusammen, um geldwäscherechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit Wirecard umfassend aufzuklären. Soweit BaFin und FIU in ihrem Zuständigkeitsbereich Erkenntnisse erlangen, die für weitere Aufklärungen und einen erweiterten Blick auf ergänzende Hinweise hilfreich sein könnten, sollen diese zusammengeführt werden. Durch diese Bündelung von Expertise und Kompetenzen sollen zusätzlich zu den bereits eingerichteten Methoden des Austausches

- eine reibungslose und unverzügliche Kommunikation sichergestellt,
- die jeweiligen Arbeiten optimal koordiniert und
- Informationen der Partnerstelle schnellstmöglich zugänglich gemacht werden.

In der Task Force arbeiten BaFin und FIU schwerpunktmäßig und gezielt zusammen, um

- abgestimmt und schnell aufklärende Feststellungen hervorzubringen,
- Ansätze für die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zu erarbeiten,
- mögliche Schwachstellen aufzuzeigen sowie
- repressive und präventive Maßnahmen anderer staatlicher Stellen zu unterstützen.

Eine erste Besprechung zum Abgleich der Informationen und zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise fand am 23. Juli 2020 statt.

15. Abgeordneter
Olaf in der Beek
(FDP)
- Welche haushälterischen Belastungen bzw. Mindereinnahmen entstehen der Bundesrepublik Deutschland durch das von den G20-Finanzministern bis mindestens zum Jahresende 2020 beschlossene Schuldenmoratorium für die 76 ärmsten Länder der Welt (www.ft.com/content/5f296d54-d29e-4e87-ae7d-95ca6c0598d5) in diesem Jahr bzw. den Folgejahren, und mit welchen haushälterischen Belastungen bzw. Mindereinnahmen wäre bei einer Verlängerung dieses Schuldenmoratoriums für Entwicklungsländer bis zum Ende des Jahres 2021 zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. August 2020

Das von den G20-Staaten und dem Pariser Club im April 2020 beschlossene Moratorium wird im Bundeshaushalt 2020 zu Mindereinnahmen von maximal 170 Mio. Euro führen, sofern alle zugangsberechtigten Länder das Moratorium auch in Anspruch nehmen würden.

Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung des Schuldenmoratoriums und dessen Ausgestaltung wird von den G20-Staaten und den Pariser-Club-Gläubigerländern erst im Herbst 2020 getroffen werden. Von daher lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt zu möglichen haushälterischen Auswirkungen noch keine Aussagen treffen.

16. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung mit Verhängung des bundesweiten Shutdown nach dem 23. März 2020 (gemäß Erweiterung der Leitlinien vom 12. März 2020 zur Beschränkung sozialer Kontakte in Besprechung mit den Länderchefs) sowie der nachfolgenden Gesetze – im Speziellen meine ich das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht – und vor dem Hintergrund, dass meines Erachtens ab Ende September 2020 eine Pleitewelle im gewerblichen wie auch im privaten Sektor ungeahnten Ausmaßes für Deutschland erwartet wird, über einen Plan beraten oder geeinigt, wie die aufgrund der Niedrigzinspolitik bereits ausgemergelten Bank- und Finanzinstitute und der nun drohenden milliardenschweren Kreditausfälle gerettet werden sollen (https://m.focus.de/finanzen/boerse/milliarden-an-krediten-vom-ausfall-bedroht-eine-bankenkrise-lauert-und-sie-trifft-besonders-sparkassen-und-volksbanken_id_12204136.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. August 2020

Nach Einschätzung des Ausschusses für Finanzstabilität als dem Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland sind derzeit keine akuten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stabilität des Bankensektors zu beobachten. Sollte es vermehrt zu Kreditausfällen kommen, ist von entscheidender Bedeutung, dass Banken auftretende Verluste auffangen und die Kreditvergabe aufrechterhalten können. Aufgrund der Reformen der Finanzmarktregulierung nach der Finanzkrise haben die deutschen Banken ihr Eigenkapital deutlich erhöht. Diese Kapitalpuffer können in Stressphasen genutzt werden, um Verluste aufzufangen und die Kreditvergabe weiterhin aufrecht zu erhalten. Zudem wurden in Deutschland und auf europäischer Ebene zahlreiche regulatorische und aufsichtliche Maßnahmen ergriffen, um die Kreditvergebekapazität des Bankensektors präventiv zu stützen (vergleiche Siebter Bericht des Ausschusses für Finanzstabilität an den Deutschen Bundestag, S. 2 ff., abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-06-Siebter-Bericht-BT.pdf).

17. Abgeordneter **Hansjörg Müller** (AfD) Plant die Bundesregierung erneut, wie in der Finanzkrise 2008/2009, ggf. im Verbund mit EU-Erlassen, die Verluste aus den von Finanzexperten erwarteten Bankenzusammenbrüchen (z. B. Dr. Markus Krall www.youtube.com/watch?v=rTmH7UvIbWQ) zu sozialisieren (Rettungsfonds finanziert über Steuergelder), bzw. werden weitere Fonds aufgelegt (Vorbild Wirtschaftsstabilisierungsfonds), um ebenso mithilfe von Steuergeldern Teilverstaatlichungen vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. August 2020

Nach derzeitiger Einschätzung sieht die Bundesregierung keinen Bedarf dafür, „Verluste aus den von Finanzexperten erwarteten Bankenzusammenbrüchen zu sozialisieren“. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben zu einem starken Einbruch in der Realwirtschaft geführt. Im Unterschied zur globalen Finanzkrise 2008/2009 handelt es sich nicht um eine Krise des Finanzsystems. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Ausschuss für Finanzstabilität beobachten fortlaufend die Entwicklung der Stabilität des Bankensektors in Deutschland.

18. Abgeordneter **Hansjörg Müller** (AfD) Kann die Bundesregierung in der aktuellen Corona-Situation eine (evtl. einmalige) Abgabe in das Realvermögen der Bürger aufgrund eines einmaligen außerordentlichen Finanzbedarfs/einer fiskalischen Notsituation – bezogen auf einen möglichen Bankencrash – ausschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. August 2020

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Corona-Vermögensabgabe zur Finanzierung der Krisenbewältigung“ auf Bundestagsdrucksache 19/19410 verwiesen.

19. Abgeordnete **Lisa Paus**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gab es Treffen und/oder einen Austausch zwischen dem jetzigen Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn (ehemals u. a. Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen und Start-up-Beauftragter der Bundesregierung) sowie dem Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit Dr. Thomas Steffen (ehemals Staatssekretär im Bundesfinanzministerium) mit Vertretern der Wirecard AG (wenn ja, bitte unter Angabe des Zeitpunktes, Inhaltes und der Gesprächspersonen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. August 2020

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung der in der Frage abgefragten Daten (wie die Erfassung sämtlicher Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie besprochenen Themen) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Eine lückenlose Dokumentation über sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nicht. Daher lässt sich insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Unternehmen, gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den oben genannten Gründen nicht nachvollzogen werden. Auch unterhalb der Leitungsebene kann es aufgabenbedingt zu dienstlichen Kontakten mit den interessierten Unternehmen gekommen sein. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Leitungsebene und erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind möglicherweise nicht vollständig. Der Beantwortung liegt das Verständnis zugrunde, dass nur nach Treffen gefragt wird, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens Wirecard AG bei ihrer Tätig-

keit für dieses Unternehmen und nach außen hin erkennbar teilgenommen haben.

Die Angaben zu den Vertretern der Bundesregierung beziehen sich grundsätzlich auf die laufende Legislaturperiode. Soweit weitere Kontakte bekannt sind, werden diese im Folgenden ebenfalls benannt.

Bundesminister Jens Spahn:

Am 18. Januar 2016 nahm der Bundesminister Jens Spahn nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen an einem Gespräch mit FinTech-Kooperationsbanken zur FinTech-Entwicklung in Deutschland teil, an dem seitens der Wirecard AG Dr. Markus Braun beteiligt war.

In der aktuellen Legislaturperiode nahm der Bundesminister Jens Spahn am 10. Juni 2020 an einer Videokonferenz der Bundeskanzlerin und des Chefs des Bundeskanzleramts mit Vertreterinnen und Vertretern der Dax-30-Unternehmen zur Vorstellung der Corona-Warn-App teil, an der für die Wirecard AG Dr. Markus Braun anwesend war.

Staatssekretär Dr. Thomas Steffen:

Für den Staatssekretär Dr. Steffen sind keine Termine mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirecard AG bekannt.

20. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verteilt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Geldwäsche-Verdachtsmeldungen der letzten drei Jahre über die verschiedenen Arten von Kreditinstituten (u. a. Großbanken, Auslandsbanken mit Hauptsitz in der EU, Auslandsbanken mit Hauptsitz in Drittländern, Sparkassen, Landesbanken, Genossenschaftsbanken und weitere Kreditinstitute – mit Bitte um möglichst differenzierte Typisierung), und wie viele Sonderprüfungen nach § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) wurden in den letzten drei Jahren durchgeführt (bitte ebenfalls nach den Arten der Kreditinstitute aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. August 2020

Teilfrage 1:

Seit der Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) vom Bundeskriminalamt zur Zollverwaltung zum Ende Juni 2017 hat sich die Gesamtzahl der bei der FIU abgegebenen Geldwäsche-Verdachtsmeldungen sämtlicher Kreditinstitute wie folgt entwickelt:

2017 (2. Halbjahr):	48.141
2018:	65.132
2019:	103.697

Eine statistische Auswertbarkeit im Sinne der Fragestellung bezogen auf die jeweiligen Arten von Kreditinstituten ist in Ermangelung der hierfür erforderlichen automatisierten Auswertungstools leider nicht möglich.

Teilfrage 2:

In den letzten drei Jahren fanden die nachfolgend in der Tabelle dargestellten und aufgeschlüsselten Sonderprüfungen nach § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) statt:

Kreditbanken				Sparkassensektor				Genossenschaftssektor				Sonstige Institute			
2020	2019	2018	2017	2020	2019	2018	2017	2020	2019	2018	2017	2020	2019	2018	2017
23	76	55	47	15	63	46	75	19	79	91	112	5	16	21	18

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Es ist denkbar, dass Kreditinstitute im Sinne des KWG je nach Schwerpunkt der Prüfung auf Grundlage unterschiedlicher gesetzlicher Normen (alternativ oder kumulativ) geprüft werden. Ferner ist anzumerken, dass die BaFin im Bereich der Geldwäsche- und Pfandbrief-Aufsicht sowohl für bedeutende als auch für weniger bedeutende Kreditinstitute Prüfungen anordnet. Grundsätzlich sind in den oben genannten Fallzahlen die Prüfungsanordnungen in Zuständigkeit der BaFin enthalten, soweit nicht gemäß § 6 KWG die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt. In Bezug auf die Förderinstitute kam es zu gesetzlichen Anpassungen, so dass die Aufsicht von Förderinstituten, die zuvor als bedeutende Kreditinstitute eingestuft waren, wieder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zurück übertragen wurde.

Die BaFin veröffentlicht im Rahmen ihrer Jahresberichte umfassende Darstellungen und Fallzahlen zur Verteilung von Sonderprüfungen bei weniger bedeutende Kreditinstituten, siehe beispielsweise www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2019.pdf;jsessionid=474EF831331CBBDEDB58E50E66B514C4.1_cid383?__blob=publicationFile&v=5.

21. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wann (bitte die genauen Daten angeben) hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Jörg Kukies, in den letzten zwölf Monaten mit Vertretern von Goldman Sachs Bank Europe SE getroffen, und wurde bei den Treffen auch die Wirecard AG thematisiert?
22. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wann (bitte die genauen Daten angeben) hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Jörg Kukies, in den letzten zwölf Monaten mit Vertretern der Commerzbank AG getroffen, und wurde bei den Treffen auch die Wirecard AG thematisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 11. August 2020

Die Fragen 21 und 22 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Jörg Kukies, pflegt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Darunter fallen auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Marktteilnehmern. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Insbesondere werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Die Fragen werden so verstanden, dass bilaterale Termine des Staatssekretärs mit Vertretern von Goldman Sachs und der Commerzbank AG anzugeben sind. Größere Veranstaltungen (z. B. Festakte, Vorträge, Panels, Gesprächsrunden oder sonstige Termine), bei denen ggf. Vertreter von Goldman Sachs oder der Commerzbank anwesend waren, sind somit nicht umfasst.

Die nachfolgend aufgeführten Angaben erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Im angefragten Zeitraum fanden folgende Termine mit Vertretern von Goldman Sachs statt:

Datum	Vertreter von Goldmann Sachs
04.11.2019	Christoph Brand, Wolfgang Fink und John Rogers
23.01.2020	Richard Gnodde
24.03.2020	John Waldron
09.04.2020	John Sawtell

Bei keinem der genannten Termine war die Wirecard AG ein Gesprächsthema.

Weiterhin fanden im angefragten Zeitraum folgende Termine mit Vertretern der Commerzbank AG statt:

Datum	Vertreter der Commerzbank AG
19.08.2019	Uwe Tschäge und Stefan Wittmann
20.08.2019	Martin Zielke
11.09.2019	Martin Zielke
18.09.2019	Martin Zielke
20.09.2019	Michael Mandel
20.09.2019	Marcus Chromik
15.10.2019	Michael Mandel
22.10.2019	Stephan Engels und Bettina Orlopp
05.11.2019	Martin Zielke
23.01.2020	Martin Zielke
24.02.2020	Martin Zielke
02.03.2020	Martin Zielke
10.03.2020	Martin Zielke, Stefan Schmittmann und Bettina Orlopp

Datum	Vertreter der Commerzbank AG
16.03.2020	Martin Zielke
20.03.2020	Jörg Hessenmüller
02.06.2020	Martin Zielke und Bettina Orlopp (sowie Jutta Dönges und Frank Czichowski)
19.06.2020	Martin Zielke
20.06.2020	Martin Zielke
20.06.2020	Marcus Chromik
21.06.2020	Martin Zielke
21.06.2020	Marcus Chromik
25.06.2020	Martin Zielke
29.06.2020	Martin Zielke
01.07.2020	Martin Zielke und Stefan Schmittmann
02.07.2020	Martin Zielke
02.07.2020	Stefan Schmittmann
03.07.2020	Uwe Tschäge und Stefan Wittmann
30.07.2020	Martin Zielke
02.08.2020	Uwe Tschäge

Über die hier genannten Termine hinaus bestand ein regelmäßiger Austausch mit den Vertretern des Bundes im Aufsichtsrat der Commerzbank AG.

Bei vier der oben genannten Termine war die Wirecard AG ein Gesprächsthema. Dies betrifft den Termin am 19. Juni 2020, die beiden Termine am 20. Juni 2020 und den Termin am 25. Juni 2020. Bei diesen Gesprächen wurde die aus der Presseberichterstattung bekannte Kreditvergabe der Commerzbank AG an das Unternehmen Wirecard thematisiert.

23. Abgeordneter **Gerald Ullrich** (FDP) Erwägt es die Bundesregierung, die befristete Senkung der Umsatzsteuer (umgangssprachlich Mehrwertsteuer) über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern, oder kann sie eine solche Verlängerung definitiv ausschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 12. August 2020

Die Bundesregierung erwägt keine Verlängerung der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze über den 31. Dezember 2020 hinaus.

24. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.) Wird die Bundesregierung als größter Anteilseigner der Deutschen Lufthansa AG dafür sorgen, dass bestehende Tarifverträge und Sozialpläne durch das Unternehmen eingehalten werden, und falls nein, bitte begründen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. August 2020

Die Bundesregierung wird keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG nehmen. Tarifverträge und Sozialpläne sind zwischen dem Unternehmen und seinen Sozialpartnern getroffene Vereinbarungen, die auf Unternehmensseite dem operativen Bereich der Geschäftsführung zuzuordnen sind. Sie obliegt weiterhin dem Unternehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

25. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Schließt sich die Bundesregierung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an, der in seinem 28. Tätigkeitsbericht empfiehlt, auf biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum zu verzichten (vgl. Nummer 6.2 auf Bundestagsdrucksache 19/19900), und befürwortet die Bundesregierung es, ein internationales Moratorium für die Ausfuhr, den Verkauf, die Weitergabe, die Nutzung oder die Wartung privat entwickelter Überwachungsinstrumente zu verhängen, bis eine menschenrechtskonforme Schutzregelung eingeführt wurde, wie es vom VN-Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit David Kaye sowie zahlreichen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zum Thema „Menschenrechte und politische Teilhabe im digitalen Zeitalter“ gefordert wurde (vgl. www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24736&LangID=E und öffentliche Anhörung sowie Stellungnahmen der Sachverständigen vom 17. Juni 2020 im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages – www.bundestag.de/ausschuesse/a17_menschenrechte/anhoeungen/oea-menschenrechte-und-politische-teilhabe-700622)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. August 2020

Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu den in der Frage aufgeworfenen Fragen ist noch nicht abgeschlossen.

26. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die in der vergangenen Legislaturperiode in das Baurecht seit 2017 eingeführte Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ in der laut www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bauen-und-wohnen-1654766#:~:text=Bereits%20in%20der%20vergangenen%20Legislaturperiode%20hat%20die%20Bundesregierung,Wohnungen%20gebaut%20und%20Geb%C3%A4ude%20als%20Wohnraum%20genutzt%20in%20stark%20verdichteten%20st%C4%85dtischen%20Gebieten%20oder%20in%20Gewerbegebieten%20Wohnungen%20gebaut%20und%20Geb%C4%85ude%20als%20Wohnraum%20genutzt%20werden%20derzeit,und%20welchen%20Einfluss%20haben%20die%20novellierten%20Regelungen%20nach%20Auffassung%20der%20Bundesregierung%20auf%20das%20Ausma%C3%9F%20der%20aktuellen%20Ma%C3%9Fnahmen%20gegen%20die%20Ausbreitung%20von%20COVID-19? derzeit, und welchen Einfluss haben die novellierten Regelungen nach Auffassung der Bundesregierung auf das Ausmaß der aktuellen Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 10. August 2020**

Urbane Gebiete gemäß § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) können seit der Änderung der BauNVO durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Änderung erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinden, die – neben den Ländern – für den Vollzug des Bauplanungsrechts zuständig sind. Der Bundesregierung ist bekannt, dass urbane Gebiete bereits von Kommunen festgesetzt wurden; eine Datenerhebung hierzu durch den Bund erfolgt jedoch nicht.

Zum Einfluss der Einführung urbaner Gebiete in § 6a BauNVO auf das Ausmaß der aktuellen Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

27. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die an die Bundesministerien als Auftraggeber in den vergangenen Monaten gestellten Rechnungen, die von diesen nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt wurden im Vergleich zum vergangenen Jahr, und welche Mehrkosten sind dem Bund dadurch insgesamt, z. B. aufgrund von Mahngebühren, bisher entstanden (bitte die Summe der Rechnungsbeträge sowie die Mehrkosten für 2020 jeweils nach Monaten aufschlüsseln und für 2019 als Gesamtbetrag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. August 2020**

Die Bundesregierung ist durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen notwendigen Maßnahmen derzeit besonders belastet. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr

gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort auf die Schriftliche Frage 27 nur auf die zur Verfügung stehenden recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Die Bundesregierung beantwortet die Frage 27 deshalb wie folgt:

Übersichten zu Mehrkosten aufgrund von Zahlungsverzögerungen des Bundes werden in den Bundesministerien nicht geführt. Eine darüberhinausgehende Recherche war in der Beantwortungsfrist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten.

28. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Hat sich die Corona-Pandemie negativ auf das Zahlungsverhalten der Bundesministerien als Auftraggeber in dem Sinne ausgewirkt, dass Rechnungen später als in der Vergangenheit üblich oder häufiger erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt wurden, z. B. aufgrund eingeschränkter Arbeitsfähigkeit von verstärkt in Homeoffice tätigen Bediensteten (sofern möglich, bitte in Form einer Tabelle für die Monate von März bis Juli 2020 sowie für die Jahre 2018 und 2019 die durchschnittliche Erledigungsdauer für die Bezahlung von Rechnungen, also von Rechnungseingang bis Überweisung, angeben sowie die Anzahl der Tage innerhalb derer Rechnungen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Durchschnitt beglichen wurden), und wenn ja, in welchem Maße, und aus welchen Gründen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. August 2020**

Die Corona-Pandemie hat zu keiner unterschiedlichen Handhabung in der Zahlungspraxis des Bundes gegenüber den Vorjahren geführt.

29. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wird die Bundesregierung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, also eine pflichtgemäße Risikoeinschätzung, bezüglich des Corona-Lockdowns nachliefern, die es nach der außerdienstlichen Analyse eines Referenten des Referates für den Schutz kritischer Infrastrukturen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nicht gegeben hat, um ihr Handeln in der meiner Ansicht der größten deutschen Wirtschaftskatastrophe seit der DDR zu begründen, und wenn, wann wird sie dies tun (www.tichyseinblick.de/daily-essentials/exklusiv-auf-te-ein-vorwurf-koennt-e-lauten-der-staat-hat-sich-in-der-coronakrise-als-einer-der-groessten-fake-news-produzenten-erweisen/)

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. August 2020**

Die weltweite Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit seinem dynamischen Infektionsgeschehen stellt für die gesamte globale Gemeinschaft und damit auch für Deutschland eine sehr große Herausforderung dar. Die Weltgesundheitsorganisation hat das Corona-Virus SARS-CoV-2 als Pandemie eingestuft.

Bei der Abwägung divergierender Interessen hat sich die Bundesregierung von der Überzeugung leiten lassen, dass der Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger oberste Priorität hat. Insbesondere die Entwicklung in anderen Ländern zeigt, dass das Virus nicht unterschätzt werden darf.

Bund und Länder arbeiten bei der Bewältigung der Pandemie eng zusammen. Für die Entscheidung über die Einschätzung der Gefährdungslage, die Erforderlichkeit von Maßnahmen oder den Verzicht auf Einschränkungsmaßnahmen ist eine Gesamtbetrachtung der Schwere und Entwicklung des Infektionsgeschehens, der aktuellen medizinischen Versorgungssituation wie auch der gesamtgesellschaftlichen Situation erforderlich. Neben den laufenden Kontakten insbesondere der Gesundheits- und Innenminister stimmen sich der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder nach dem Pandemieplan des Bundes fortlaufend ab. Entscheidungen über Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie werden jeweils aktuell auf der Basis der vorliegenden Erkenntnisse und Prognosen getroffen.

Die Voraussetzungen und Folgewirkungen dieser Maßnahmen werden stets sorgfältig abgewogen. Dies schließt die sozialen und wirtschaftlichen Folgewirkungen mit ein.

Die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen unterliegen somit der ständigen Überprüfung und Abwägung.

30. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Welcher Anteil der digitalen Infrastruktur (Hardware, Software, Wartung und Erstellung von Inhalten) wird nach Kenntnis der Bundesregierung von Mitarbeitern der Bundesministerien selbst erstellt, gewartet oder betrieben, und welcher Anteil wird an externe Auftragnehmer vergeben (bitte wenn möglich unter Angabe der Inhalte beantworten; www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?6&id=339372)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 7. August 2020**

Der Begriff der digitalen Infrastruktur ist trotz des Klammerzusatzes nicht konkret genug, um eine Beantwortung der Frage zu ermöglichen. Es ist nicht eindeutig, ob sich die Frage auf die innerhalb der Bundesregierung genutzte Hard- und Software, die Netz-Infrastruktur oder die Generierung von Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit bezieht.

31. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern und in welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung (insbesondere über Fahndungssysteme des Schengener-Fahndungsverbands) aktuell Rahmennummern zu in Deutschland gestohlenen Fahrrädern für Ermittlungsbehörden EU-weit abrufbar?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. August 2020**

Rahmennummern zu in Deutschland gestohlenen Fahrrädern werden im gemeinsamen Fahndungsverbund, dem Schengener Informationssystem, nicht erfasst und sind für Ermittlungsbehörden nicht EU-weit abrufbar.

32. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist die Haltung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, dem Land Berlin sein Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für eine Landes-Aufnahmeregelung in Bezug auf 300 Geflüchtete aus den griechischen Hotspots zu verweigern (Agenturmeldungen vom 30. Juli 2020) innerhalb der Bundesregierung abgestimmt worden (bitte ausführlich darlegen), und inwieweit teilt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die in dem mir vorliegenden Schreiben des Bundesinnenministers vom 8. Juli 2020 an den Berliner Senator für Inneres und Sport dargelegte Auffassung, das Dublin-Regime genieße „Anwendungsvorrang vor nationalen Instrumenten wie § 23 AufenthG“, obwohl nach meiner Auffassung die Dublin-Verordnung überhaupt keine Regelung dazu enthält, inwieweit einzelne Mitgliedstaaten bestimmte Personengruppen aufgrund nationaler humanitärer Vorschriften aufnehmen dürfen oder nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 10. August 2020**

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit die Anordnung zur Einrichtung eines Landesaufnahmeprogramms des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die Erteilung des Einvernehmens liegt in der alleinigen Ressortverantwortung des BMI. Eine Abstimmung der in dem Schreiben des Bundesinnenministers Horst Seehofer vom 8. Juli 2020 dargelegten Haltung des BMI mit anderen Ressorts ist deshalb nicht erfolgt. Im Übrigen nimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu abstrakten Rechtsfragen keine Stellung.

33. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Inwieweit stimmt die Bundesregierung meiner Auffassung zu, dass es sich bei der humanitären Aufnahme von Geflüchteten im Rahmen von § 23 Absatz 1 AufenthG in erster Linie nicht um Außen- oder Europa-, sondern um Innenpolitik handelt, wie ja schon die Zuständigkeit der Landesinnenministerien für Regelungen nach § 23 Absatz 1 AufenthG und die Beteiligung des Bundesinnenministers und nicht des Bundesministers des Auswärtigen zeigen (bitte begründen), und inwieweit lässt sich eine vermeintliche Gefährdung der Bundeseinheitlichkeit durch die Landesaufnahmeprogramme etwa Berlins und Thüringens begründen, wenn doch das Ziel der Entlastung der griechischen Hotspots durch Aufnahme und Umverteilung von Schutzsuchenden in andere Mitgliedstaaten auf der Bundesebene geteilt wird, wie der Beschluss der Bundesregierung zur Aufnahme einer entsprechenden Personengruppe und laufende Evakuierungsflüge nach Deutschland zeigen (bitte nachvollziehbar begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 10. August 2020**

Die Ermöglichung und Gestaltung von Zuwanderung, mithin auch die Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne der §§ 22 ff. AufenthG, ist Aufgabe und Gegenstand deutscher Innenpolitik. Als Teil der deutschen Migrationspolitik haben humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes wie auch der Länder jedoch zugleich immanente außen- und mit Blick auf hier konkret in Rede stehenden Aufnahmen aus Griechenland – auch europapolitische Relevanz und leisten einen Beitrag zur Entlastung besonders betroffener Erstaufnahmestaaten.

Zur Unterstützung Griechenlands bei der Bewältigung der humanitären Lage und insbesondere zur Verbesserung der Situation von Kindern in den Hotspots hatte der Koalitionsausschuss am 8. März 2020 den Beschluss gefasst, im Rahmen eines koordinierten europäischen Vorgehens einen angemessenen Anteil dieser Kinder aufzunehmen. Im April, Juni und Juli dieses Jahres sind erste Transfers nach Deutschland in Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt; weitere werden folgen. Die Durchführung der Aufnahme der Minderjährigen soll in Deutschland über Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, erfolgen. Die Übernahme erfolgt daher unter der Voraussetzung und mit dem Ziel der Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Die geplanten Landesaufnahmeprogramme von Berlin und Thüringen zielen auf die Aufnahme desselben Personenkreises und würden die direkte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG für die Aufgenommenen bedeuten. In seinem Schreiben vom 8. Juli 2020 hat der Bundesinnenminister daher dargelegt, dass es nach seiner Auffassung mit Blick auf eine bundeseinheitliche Behandlung dieser Personengruppe zu ver-

meiden sei, dass für denselben Personenkreis die Aufnahme in Deutschland aufgrund zweier verschiedener Rechtsgrundlagen und mit zwei verschiedenen Rechtsfolgen erfolge.

34. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung die Beschlagnahme von vermeintlichen Lohnzahlungen bei Verdacht auf Entlohnung durch illegale Arbeitsaufnahme mit dem nach § 98a AufenthG bestehenden Anspruch auf Auszahlung des Lohns für geleistete Arbeit illegal beschäftigter Drittstaatsangehöriger vereinbar, und wie wird durch die Bundespolizei der Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie (Richtlinie 2009/52/EG vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen) nachgekommen, illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige auf die Ansprüche hinzuweisen, insbesondere, dass ein Lohnanspruch für geleistete Arbeit besteht und auf welchem Weg dieser erhalten werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. August 2020**

§ 98a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) wurde in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Teilsatz 1 der Richtlinie 2009/52/EG vom 18. Juni 2009 (Sanktionsrichtlinie) mit dem am 26. November 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (Zweites EU-Richtlinienumsetzungsgesetz) in das Aufenthaltsgesetz eingefügt und regelt Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers gegen dessen Arbeitgeber und, gegebenenfalls, gegen den Generalunternehmer und etwaige Nachunternehmer. § 98a Absatz 1 AufenthG geht davon aus, dass die Beschäftigung eines Ausländers ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erforderliche Genehmigung oder die nach § 4a Absatz 5 AufenthG erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nicht gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages führt. Von der Frage des Bestehens derartiger Vergütungsansprüche zu trennen ist die Frage hoheitlicher Maßnahmen zur Sicherung öffentlicher oder privater Belange im jeweiligen Einzelfall, wie etwa eine Beschlagnahme.

Fälle von Beschlagnahmen von vermeintlichen Lohnzahlungen bei Verdacht auf Entlohnung durch illegale Arbeitsaufnahme sind der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass sowohl im Strafverfahren als auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Einziehung der Entlohnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bzw. im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nicht in Betracht kommt. Selbst wenn eine Einziehung eines Geldbetrages nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; z. B. gegen den Arbeitgeber) angeordnet sein sollte, besteht für Dritte (z. B. Arbeitneh-

mer) die Möglichkeit, eigene Ansprüche durch Vorlage einer rechtskräftigen Entscheidung anzuzeigen. Bei Vorlage der rechtskräftigen Entscheidung wird die Einziehungsanordnung durch die Zollverwaltung nicht mehr vollstreckt (vgl. § 99 Absatz 2 Satz 1 OWiG) bzw. die Rückerstattung angeordnet (vgl. § 99 Absatz 2 Satz 2 OWiG).

Die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei ist, insbesondere aufgrund einer nicht vorhandenen Strafverfolgungskompetenz im Phänomenbereich der illegalen Arbeitsaufnahme durch Drittstaatsangehörige, vorliegend nicht berührt.

35. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Rechtsgrundlage, einschließlich ggf. vorhandener dienstlicher Anweisungen, Rundschreiben oder Ausführungsvorschriften, erfolgt die Einbehaltung von Arbeitslohn aus vermuteter illegaler Arbeitsaufnahme von Drittstaatsbürgerinnen und -bürgern, die durch die Bundespolizei auf Autobahnen kontrolliert wurden (bspw. www.presseportal.de/blaulicht/pm/74160/4657143, www.presseportal.de/blaulicht/pm/74160/4659316, www.presseportal.de/blaulicht/pm/74160/4665053), und wie viele Beschlagnahmungen in diesem Zusammenhang gab es seit 2018 (bitte nach den Jahren 2018, 2019 und dem ersten Halbjahr 2020, der insgesamt beschlagnahmten Summen, der daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Arbeitgeber/-innen sowie der Summen der in den Ermittlungsverfahren umfassten Arbeitslöhne differenzieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. August 2020**

Die Beschlagnahme von Arbeitsentgelt bei Drittstaatsangehörigen, welche im Bundesgebiet unerlaubt einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, erfolgt gemäß § 111b Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO). Weiterführende dienstliche Anweisungen, Rundschreiben oder Ausführungsvorschriften sind hierzu nicht erlassen worden.

Eine statistische Erfassung der Anzahl beschlagnahmter Arbeitsentgelte erfolgt durch die Bundespolizei nicht.

36. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, binationalen Paaren mit mindestens einem in Deutschland zum Aufenthalt berechtigten Partner die Einreise aus Drittstaaten, zumindest über die Regelung des „triftigen Grundes“ (auch unabhängig einer europäischen Lösung, vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 19 der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner auf Bundestagsdrucksache 19/21374), zu ermöglichen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 12. August 2020**

Einreisen von unverheirateten Partnerinnen und Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der deutschen „Positivliste“ stehen, sind für kurzfristige Besuchsreisen (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) zu einem in Deutschland lebenden Partner, der Deutscher, EU-Bürger oder Staatsangehöriger Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder Großbritanniens oder Drittstaatsangehöriger mit einem bestehenden Aufenthaltsrecht in Deutschland ist, seit 10. August 2020, 00:00 Uhr, möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine längerfristige, das heißt auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft handelt und beide Partner sich zuvor mindestens ein Mal in Deutschland persönlich getroffen haben oder bis vor kurzem ein vorheriger gemeinsamer Wohnsitz im Ausland bestanden hat. Zum Nachweis sind bei der Visumbeantragung und bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

37. Abgeordnete **Margarete Bause**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die mögliche Überstellung uigurischer Frauen und Kinder aus dem syrischen Teil Kurdistans in die Volksrepublik China, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung gegenüber der kurdischen Selbstverwaltung dafür ein, dass diese Personen entsprechend des Non-Refoulement-Prinzips nicht in die Volksrepublik China überstellt werden, da anzunehmen ist, dass ihnen dort Repression und Internierung drohen (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/china-cables-iguren-pekings-1.4801254)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 11. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Kenntnisse über die Situation uigurischer Frauen und Kinder in dem von der sogenannten Demokratischen Selbstverwaltung kontrollierten Teil Syriens vor.

Die Bundesregierung beobachtet die Lage im Autonomen Gebiet Xinjiang und die fortgesetzten Repressionen gegen die uigurische Minderheit mit großer Sorge. Für das Prinzip des Non-Refoulement von Uigurinnen und Uiguren setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich ein, unter anderem im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, so beispielsweise am 23. Januar 2020 gemeinsam mit den USA und Großbritannien.

38. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie rechtfertigt das Auswärtige Amt seine Praxis, Lageberichte zu Asylherkunftsländern weiterhin grundsätzlich als nichtöffentliche Verschlussache einzustufen, obwohl an diesen Berichten nach meiner Auffassung ein öffentliches Interesse besteht, etwa um Gefährdungen durch Abschiebungen in diese Länder oder um Einstufungen von Ländern als sichere Herkunftsstaaten beurteilen zu können, und obwohl durch Informationsanfragen (vgl. www.fragdenstaat.de/blog/2020/07/27/lageberichte-auswaertiges-amt-asyl/) nach meiner Einschätzung ersichtlich geworden ist, dass die Einstufung der gesamten, oft viele Seiten langen Berichte oftmals nur mit wenigen kurzen Passagen begründet wird und nach Schwärzung dieser Stellen eine Veröffentlichung möglich ist (vgl. ebd., z. B. enthält der 30-seitige Lagebericht zu Syrien vom 20. November 2019 Schwärzungen nur in fünf Zeilen), und inwieweit wird das Auswärtige Amt vor diesem Hintergrund Lageberichte künftig grundsätzlich veröffentlichen und beispielsweise so verfassen, dass die wenigen vertraulichen Informationen in einem eingestuftem gesonderten Anhang aufgeführt werden (bitte ausführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. August 2020**

Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (vgl. Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes). Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar.

Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Eine grundsätzliche Veröffentlichung der Lageberichte ist nicht beabsichtigt. Die Einstufung als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ stellt sicher, dass außenpolitische Interessen gewahrt bleiben. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit aus Gründen des Quellenschutzes erforderlich. Für unmittelbar betroffene Personen ist der Zugang gewährleistet. So können beispielsweise Prozessbevollmächtigte in asyl- und rückführungsrechtlichen Verwaltungsprozessen eingestufte Berichte einsehen. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 2. November 1992 (Bundestagsdrucksache 12/3616) sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 1. Juni 1995 (Bundestagsdrucksache 13/1570) verwiesen.

Der Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien vom November 2019 stellt keinen regulären Lagebericht dar, sondern wurde im

Hinblick auf die Innenministerkonferenz erstellt, nachdem die Innenminister der Länder bei der Innenministerkonferenz um eine Neubewertung der Situation in Syrien gebeten hatten.

39. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche Gegenmaßnahmen plant die Bundesregierung über die wiederholt von ihr erwähnten Gespräche hinaus (u. a. in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 19/20953), um den erneuten extraterritorialen und völkerrechtswidrigen Sanktionsdrohungen seitens der US-Regierung in Bezug auf Nord Stream 2 zu begegnen, und falls sie deren keine plant, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. August 2020**

Über das weitere Vorgehen befindet sich die Bundesregierung in Gesprächen mit europäischen Partnern, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission. Darüber hinaus ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Gegenmaßnahmen, auch vor dem Hintergrund laufender Gespräche mit der US-Seite, derzeit nicht hilfreich sind.

40. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wann (bitte gegebenenfalls aufschlüsseln) wurden Gespräche mit der US-Regierung bezüglich der sich immer weiter verschärfenden US-Sanktionsdrohungen hinsichtlich Nord Stream 2 geführt, und zu welchem Ergebnis haben diese (gegebenenfalls bitte aufschlüsseln) nach Ansicht der Bundesregierung geführt?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. August 2020**

Die Bundesregierung ist zu dem genannten Thema derzeit intensiv und auf mehreren Ebenen in regelmäßigem Austausch mit der US-Regierung. Gleichzeitig setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Sanktionsdebatte mit der US-Seite weiter zu europäisieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Äußerung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vom 17. Juli 2020 verwiesen.

41. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Wie viele Mittel der für die Rückholaktion der Deutschen aus dem Ausland zur Verfügung gestellten 100 Mio. Euro im Einzelplan 05 des Auswärtigen Amtes im Haushalt 2020 wurden bereits verausgabt?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. August 2020**

Für die im Rahmen der Rückholaktion in Auftrag gegebenen Rückholflüge hat das Auswärtige Amt bisher Rechnungen in Höhe von rund 95 Mio. Euro erhalten und davon Rechnungen in Höhe von rund 60 Mio. Euro beglichen. Die Begleichung von Rechnungen dauert an.

42. Abgeordneter **Michael Georg Link** (FDP) Wie viele Rechnungen mit welchem durchschnittlichen Erstattungsbetrag, gestaffelt nach Kontinenten, wurden bereits verschickt (bitte nach bereits bezahlten und noch offenen Rechnungen aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. August 2020**

Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Rückholaktion hat das Auswärtige Amt bisher 21 Flüge abgerechnet und hierzu 3.815 Leistungsbescheide versandt, davon 674 Bescheide zum Festbetrag von 200 Euro für Flüge aus den Kanaren und Nordafrika, 120 Bescheide zum Festbetrag von 500 Euro für Flüge aus dem südlichen Afrika und der Karibik, 1.765 Bescheide zum Festbetrag von 600 Euro für Flüge aus Südamerika und Asien und 1.256 Bescheide zum Festbetrag von 1.000 Euro für Flüge aus Neuseeland und Australien.

Bisher wurden rund 853.000 Euro rückerstattet. Bei einem großen Teil der Bescheide ist die eingeräumte Zahlungsfrist noch nicht verstrichen.

43. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung Berichte über die Entführung des deutschen Staatsbürgers Jamshid Sharmahd in den Iran bestätigen, und was hat sie bisher für seine Freilassung unternommen (www.dw.com/en/us-based-terrorist-leader-jamshid-sharmahd-arrested-by-iran/a-54403896)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 11. August 2020**

Der Fall ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung hat konsularischen Zugang und Informationen über die Umstände der Festnahme des Betroffenen eingefordert, zuletzt am 5. August 2020.

44. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen einer Forschungsgruppe der Universität von Pennsylvania und der Tulane-Universität, die nahe legen, dass die statistischen Analysen im Bericht der Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) zur Präsidentschaftswahl in Bolivien 2019, in dem von Wahlbetrug ausgegangen wurde und der dazu führte, dass der damalige Präsident Evo Morales Neuwahlen ausrief und später das Land verlassen musste, fehlerhaft seien, und welche Erkenntnisse der vermeintlichen Wahlmanipulation liegen der Bundesregierung vor (www.nytimes.com/2020/06/07/world/americas/bolivia-election-evo-morales.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. August 2020**

Die Bundesregierung hat die wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Wahlen in Bolivien im Oktober 2019 zur Kenntnis genommen.

Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) hat eine umfassende Prüfung des Auszählungsprozesses unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren vorgenommen. Unter anderem hat die OAS zwei versteckte Server identifiziert, die das Manipulieren von Wahldaten ohne Wissen des Wahlgerichts ermöglicht haben. In der Gesamtbetrachtung kam die OAS in ihrem am 4. Dezember 2019 veröffentlichten abschließenden Bericht zu der Feststellung, dass es aufgrund „absichtlicher Manipulation“ und „gravierender Unregelmäßigkeiten“ nicht möglich war, die Wahlergebnisse zu validieren. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, an der abschließenden Feststellung der OAS zu zweifeln.

45. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der am 15. Juli 2020 von der Werchowna Rada der Ukraine verabschiedeten Resolution „Zur Ausschreibung der nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2020“ (<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/795-20#Text>) in Bezug auf das Minsk-II-Abkommen, und teilt die Bundesregierung die Aussage der Repräsentantin der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Heidi Grau, vom 23. Juli 2020, dass die Verhandlungen mit Vertretern der umstrittenen ost-ukrainischen Gebiete und der Russischen Föderation erfolgreich waren, obwohl diese aussagten, nach Veröffentlichung der Resolution der Werchowna Rada (s. o.), die Sitzungen der Kontaktgruppe zwar noch zu besuchen, aber nicht mehr am Dialog teilnehmen werden, solange die Ukraine nicht zum Rahmen des Minsk-II-Abkommens zurückkehrt (<https://tass.ru/politika/9030969>; <https://dan-news.info/politics/kiev-zabl-okiroval-rabotu-kontaktnoj-gruppy-pri-obsuzhden-ii-temy-mestnyx-vyborov-mid-dnr.html>)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. August 2020**

Die Bundesregierung begrüßt die Abhaltung demokratischer Regionalwahlen im Staatsgebiet der Ukraine. Die Verpflichtung zur Abhaltung dieser Wahlen im Oktober eines jeden fünften Jahres ergibt sich aus der ukrainischen Verfassung. Das in der Fragestellung erwähnte Dekret des ukrainischen Parlaments setzt diesen Verfassungsauftrag um und nimmt dabei unter anderem die derzeit nichtregierungs kontrollierten Gebiete in bestimmten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk aus. Aus Sicht der Bundesregierung sind die Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer Wahlen, wie sie in den Minsker Vereinbarungen vorgesehen sind, auch aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage in diesen Gebieten noch nicht erfüllt.

Der Bundesregierung ist die Erklärung der Sonderbeauftragten des Vorsitzes der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Heidi Grau, vom 23. Juli 2020 bekannt. Sie kann nicht erkennen, dass die Sonderbeauftragte die in der Fragestellung angeführte Bewertung vorgenommen hat.

Die Bundesregierung begrüßt die Einigung der Trilateralen Kontaktgruppe auf Begleitmaßnahmen zum Waffenstillstand, welche seit dem 27. Juli 2020 gelten. In der Folge hat sich die Sicherheitslage in der Ostukraine Berichten der OSZE-Sonderbeobachtermission zufolge deutlich stabilisiert.

46. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welchen eigenen Erkenntnissen der Bundesregierung basieren ihre angeblichen Sorgen um die Einreisen von „türkischen Großfamilien“ (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/coron-a-urlaub-bundesregierung-besorgt-ueber-tuerkische-grossfamilien-72134114.bild.html), wo sie angeblich nicht einmal weiß, wie viele Menschen am Sonnabend, den 11. Juli 2020 mit sechs Boeing 737 und einem Airbus 330 der Fluglinien Sun Express und Turkish Airlines (www.berlin-airport.de/de/reisende-txl/ankuenfte-und-abfluege/ankuenfte/index.php) in Berlin-Tegel in den Schengen-Raum eingereist sind, wie sie in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/21248 beteuerte?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 12. August 2020**

Die gesellschaftlichen Kontakte zwischen Deutschland und der Türkei sind eng und vielfältig. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts leben gut 1,74 Millionen türkische Staatsangehörige in Deutschland. Insgesamt 2,77 Millionen Menschen sind türkeistämmig (derzeitige oder frühere türkische Staatsangehörigkeit oder Einwanderung mindestens eines Elternteils aus der Türkei). Viele Deutsche und in Deutschland lebende Türken reisen regelmäßig in die Türkei, sei es für Familienbesuche, Tourismus oder aus geschäftlichen Gründen.

Da sich die Türkei – wie ein Großteil der Staaten weltweit – auf der durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Risikogebietsliste befindet, besteht aus Pandemieschutzgründen seit dem 8. August 2020 eine COVID-19 Testpflicht für nach Deutschland Einreisende, die sich innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen vor Einreise in der Türkei – oder einem anderen vom RKI gelisteten Risikogebiet – aufgehalten haben. Die türkische Regierung hat ihrerseits zugesagt, dass alle aus den vier besonders von Kurzzeitreisenden frequentierten Provinzen Antalya, Izmir, Aydin und Mugla nach Deutschland zurückkehrenden Touristinnen und Touristen maximal 48 Stunden vor der Rückreise auf COVID-19 getestet werden. Die Bundesregierung wird die epidemiologische Lage in der Türkei weiter genau beobachten, auch mit Blick auf die Testergebnisse der Rückkehrer.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

47. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, welche Gesetze durch die Errichtung eines Konverterstandorts beim Trassenbau des SuedOstLinks beim Kernkraftwerk Isar tangiert werden und inwiefern diese einer Errichtung zumindest eines Konverters auf dem künftig rückgebauten Areal des Kernkraftwerks entgegenstehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. August 2020**

Für die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes aufgeführten Vorhaben, zu denen der SuedOstLink zählt, werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Gemäß § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) richtet sich die Genehmigung für den SuedOstLink nach dem in den §§ 4 ff. NABEG – für die sogenannte Bundesfachplanung – und in den §§ 18 ff. NABEG – für das anschließende Planfeststellungsverfahren – geregelten Verfahren. Tangiert werden dabei u. a. auch Regelungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die aber bei deren Beachtung einer Errichtung nicht entgegenstehen.

Für den konkret benannten Bereich am Netzverknüpfungspunkt Isar hat die Bundesnetzagentur am 14. Februar 2020 gemäß § 12 NABEG den Trassenkorridor festgelegt. Innerhalb dieses Trassenkorridors liegen auch geeignete Konverterstandorte. Eine Festlegung auf einen konkreten Konverterstandort ist mit der Bundesfachplanungsentscheidung noch nicht erfolgt, dies wird erst im Planfeststellungsverfahren entschieden.

Der zuständige Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, hat am 17. April 2020 für den Konverterbereich Isar einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG gestellt. In diesem Antrag macht der Vorhabenträger von der in § 18 Absatz 2 NABEG normierten Möglichkeit Gebrauch, den Konverterstandort für dieses Vorhaben in die Planfeststellung zu integrieren. Im Antrag nach § 19 NABEG finden sich daher bereits Ausführungen des Vorhabenträgers zu aus seiner Sicht weiterhin in Frage kommenden Konverterstandorten und aus seiner Sicht nicht weiter zu verfolgenden, zu denen auch der Standort am KKW-Gelände gehört. Hinsichtlich der Gründe im Einzelnen für diese Einschätzung des Vorhabenträgers wird auf dessen Antrag vom 17. April 2020 verwiesen. Dieser ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b abrufbar.

Welche potentiellen Standorte der Vorhabenträger jedoch für die vertieften Unterlagen nach § 21 NABEG konkret zu untersuchen hat und welche Untersuchungen und Gutachten er hierfür beibringen muss, wird die Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen gemäß § 20 Absatz 3 NABEG festlegen. Mit der Festlegung rechnet die Behörde derzeit im dritten Quartal 2020. Die Bundesnetzagentur wird die möglichen Kon-

verterstandorte anhand der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung danach prüfen und letztlich über den genauen Standort mit Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

48. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, warum die Stromtrasse „SuedOst Link“ bei der Trassenführung mit dem Zusatz „H“ gekennzeichnet wurde, und welche Gründe liegen vor, dass es nur eine einzige „H“-Kennzeichnung in den Plänen gibt (www.netzausbau.de/wissenswertes/recht/bbplg/de.html;jsessionid=6299DD141FA82FC040FB9A03A0B3E844)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. August 2020**

Die Bundesnetzagentur hatte bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2017 bis 2030 festgestellt, dass in der längerfristigen Perspektive bis 2035 ein weiterer Übertragungsbedarf beim SuedOstLink – über die Kapazität von 2 GW hinaus – besteht. Dabei hatte sie als Annahme im Szenario für 2035 einen Anteil an erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 55 bis 60 Prozent zugrunde gelegt.

Diese frühzeitige Berücksichtigung von zusätzlichem Übertragungsbedarf dient der Kostenminimierung, da die Mehrkosten durch Mitverlegung von Leerrohren nur einen Bruchteil der Projektkosten ausmachen, die bei einer Wiederholung der Tiefbauarbeiten im Fall einer späteren Verlegung zusätzlicher Kabel anfallen würden. Die Mitverlegung von Leerrohren minimiert auch die ökologischen Belastungen im Vergleich zu zweimaligen Tiefbauarbeiten bei Erdkabelprojekten. Gleiches gilt für die Akzeptanz bei der vom Netzausbau betroffenen Bevölkerung vor Ort.

Vor diesem Hintergrund hatte der Deutsche Bundestag im Rahmen der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz 2019 beschlossen, dass beim gegenwärtig laufenden Genehmigungsverfahren des SuedOstLink bereits Leerrohre für weitere 2 GW in der Planung vorgesehen werden.

Der SuedOstLink ist derzeit das einzige Vorhaben im Bundesbedarfsplan mit einer „H“-Kennzeichnung, da der Netzentwicklungsplan in der längerfristigen Perspektive bis 2035 bei keinem weiteren in Planung befindlichen Leitungsvorhaben einen Bedarf an zusätzlicher Übertragungskapazität festgestellt hatte.

49. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung bereit, Nachverhandlungen über das Freihandels- und Investitionsschutzabkommen der EU mit Kanada (CETA) zuzustimmen, vor dem Hintergrund, dass das zyprische Parlament CETA u. a. wegen der Investor-Staat-Schiedsgerichte (ICS) abgelehnt hat (<https://taz.de/Handelsabkommen-zwischen-EU-und-Kanada/!5699909/>), und welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Ablehnung von CETA durch das zyprische Parlament auf den Ablauf des weiteren Ratifikationsprozesses des Abkommens sowie die Haltung der Bundesregierung hierzu?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. August 2020**

Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass die diesbezüglichen innerstaatlichen Konsultationen in Zypern noch nicht abgeschlossen sind.

50. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- War nach Ansicht der Bundesregierung auf Grundlage der berufsaufsichtlichen Vorermittlungen der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), die am 16. Oktober 2019 gegen Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) eingeleitet wurden (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefer-wirecard-skandal-altmaiers-aufseher-ermitteln-gegen-ey-bereits-seit-oktober-2019/26051178.html), von einem (fakultativen) Eignungsmangel, etwa gemäß § 124 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge an EY auszugehen, und hat die Bundesregierung diesen Sachverhalt vor Vergabe öffentlicher Aufträge an EY geprüft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 13. August 2020**

Nach Auffassung der Bundesregierung war nicht auf Grundlage der von der APAS eingeleiteten berufsaufsichtlichen Vorermittlungen von einem fakultativen Eignungsmangel bei der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge auszugehen. Ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bei dessen Vorliegen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen mangels Eignung von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen können, liegt nur dann vor, wenn das Unternehmen „nachweislich“ eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens insgesamt infrage gestellt wird. Die APAS hat zwar am 16. Oktober 2019 auf Grund der Presseberichterstattung der Financial Times ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeleitet und nach Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts am 28. April 2020 das Vorermittlungsverfahren am 6. Mai 2020 in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Die Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei der Wirecard AG sind aber noch nicht abgeschlossen. Die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens stellt alleine noch keinen Anlass für die Prüfung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes durch die Bundesregierung vor der Vergabe öffentlicher Aufträge dar.

51. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie wirkt sich die millionenschwere Beteiligung weiterer Unternehmen an der CureVac AG (<https://de.wikipedia.org/wiki/Curevac>) auf die Minderheitenrechte der Bundesregierung aus, und wird die Bundesregierung ihre Anteile an der - CureVac AG erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. August 2020**

Bezüglich der von der KfW auf Zuweisung des Bundes erworbenen Aktienanzahl und des pro Aktie gezahlten Aktienpreises gab es keine Änderungen. Die KfW hat für 300 Mio. Euro Anteile an der CureVac AG erworben. Im Zuge der Finanzierungsrunde, an der sich der Bund bzw. die KfW beteiligt hat, haben sich weitere Investoren beteiligt. Infolgedessen hat sich die Höhe des Bundesanteils an der CureVac AG verringert und liegt jetzt unter 23 Prozent (bei ca. 19 Prozent).

Die Beteiligung weiterer Investoren im Rahmen der Finanzierungsrunde hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Minderheitenrechte der KfW bzw. des Bundes.

Der Bund plant gegenwärtig nicht, seinen Anteil an der CureVac AG zu erhöhen.

52. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wie genau erfolgte die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21251 erwähnte Bewerbung der CureVac AG, insbesondere Art und Zeitpunkt der Kontaktaufnahme, initiiierende Kontaktperson seitens der - CureVac AG bzw. der Anteilseigner, Adressat des Unternehmens bei der Bundesregierung, Inhalt der Bewerbung, Begründung der Bewerbung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. August 2020**

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat das Unternehmen Curevac dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Präsentation bezüglich ihres Tätigkeitsportfolios einschließlich dafür notwendiger Finanzierungsbedarfe übersandt. Die weiteren Verhandlungen verliefen gemäß den Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 19/21251.

53. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Inwiefern sind mittelständische Unternehmen bzw. deren Interessenvertreter aus Sicht der Bundesregierung angemessen unter den deutschen Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) repräsentiert, und wie wird die Bundesregierung eine angemessene Repräsentation der mittelständischen Wirtschaft im Zuge des anstehenden Wechsels der Amtsperiode der EWSA-Mitglieder zukünftig sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. August 2020**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat insbesondere die Aufgabe, als Institution der Europäischen Union Stellungnahmen im Rechtsetzungsverfahren abzugeben und wird kraft dieser Aufgabenzuweisung vom Rat und/oder der Europäischen Kommission in den vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehenen Fällen angehört. Er kann auch aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben.

Der EWSA setzt sich gemäß Artikel 300 AEUV zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich. Die 24 Vertreterinnen und Vertreter, die aus Deutschland in den EWSA entsandt werden können, sind zu gleichen Teilen diesen drei Gruppierungen zuzuordnen.

Die Benennung der EWSA-Mitglieder erfolgt in der Zielsetzung, eine möglichst große Bandbreite der unterschiedlichen Interessenbekundungen zu ermöglichen und dabei auch den Mittelstand angemessen zu berücksichtigen. In der Gruppe der Arbeitgeber sind bislang und künftig unter anderem der DIHK, der BDI und der BDA vertreten. Daneben werden in der Gruppe III „Vielfalt Europa“ die Interessen der Freien Berufe bislang durch den Verband beratender Ingenieure und zukünftig durch die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vertreten. Die Interessen des Handwerks werden bislang und zukünftig durch den ZDH vertreten.

Damit ist aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Berücksichtigung der mittelständischen Interessen gewährleistet.

Über die Neubesetzung des EWSA für die Amtsperiode vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 hat das Bundeskabinett am 10. Juni 2020 beschlossen und die Liste selbigen Tags an das Generalsekretariat des Rates übermittelt.

54. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Steht der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) mit der Bundesregierung in Kontakt zur Erarbeitung oder Verhandlung eines Konzepts für eine Raketenstart-Plattform in der Nordsee (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/raumfahrt-neue-chance-fuer-einen-deutschen-weltraumbahnhof/26035394.html), und welches Bundesministerium wäre für diesen Vorgang federführend?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. August 2020**

Federführend zuständig für das Thema ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Seit Herbst 2019 propagiert der BDI öffentlich die Errichtung eines nationalen Weltraumbahnhofes in Deutschland. Anfangs wurde der Start von einem Trägerflugzeug erwogen. Ein Flugzeug startet in Deutschland, transportiert die Rakete an einen geeigneten „Abschussort“ (z. B. im Atlantik) und „feuert“ dort die Rakete vom Flugzeug ab. Mittlerweile konzentriert sich der BDI auf den klassischen senkrechten Start von einer Plattform (schwimmend oder fest) und zwar in der Nordsee.

Es besteht ein Austausch zwischen dem BDI und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Thema. Der BDI wurde gebeten, mögliche Investoren und den zu erwartenden Bedarf zu benennen. Zuletzt hat der BDI angekündigt, dass er nach der Sommerpause einen konkreten und breit abgestimmten Vorschlag für die Realisierung einer Startplattform in der Nordsee vorlegen werde.

55. Abgeordnete **Claudia Müller**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche 24 deutschen Vertreterinnen und Vertreter will die Bundesregierung für die Entsendung in den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vorschlagen, sowie anhand welcher Kriterien werden diese Personen ausgewählt (www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/15/europaischer-wirtschafts-und-sozialausschuss)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 14. August 2020**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) setzt sich gemäß Artikel 300 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich. Die 24 Vertreterinnen und Vertreter, die aus Deutschland in den EWSA entsandt werden, sind zu gleichen Teilen diesen drei Gruppierungen zugeordnet.

Die Benennung der deutschen EWSA-Mitglieder erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst große Bandbreite der unterschiedlichen betroffenen Interessen abzubilden. Die Benennung wird von den Ressorts mit den betroffenen Organisationen (Verbände, Gewerkschaften, Kammern, Unternehmen) abgestimmt. Dabei wählen die betroffenen Organisationen die von ihnen für den EWSA vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter selbst aus.

Über die Benennung der deutschen Mitglieder des EWSA für die neue Amtsperiode vom 21. September 2020 bis zum 20. September 2025 hat das Bundeskabinett am 10. Juni 2020 entschieden und die Liste mit den Nominierten am selben Tag an das Generalsekretariat des Rates übermittelt. Vorgeschlagen werden Vertreterinnen und Vertreter folgender Organisationen: CDA, IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG Metall, DGB (2 Sitze), Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, ver.di, BDA, Verbraucherzentrale

Bundesverband, GDV, HDE/BGA (teilen sich einen Sitz), Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband, Hans-Böckler-Stiftung, Deutsche Lufthansa AG, DIHK, dbb, BAGSO, Institut der Deutschen Wirtschaft, EuroNatur, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, ZDH und BDI/BDA-Repräsentation Brüssel.

56. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Risiken sieht die Bundesregierung – besonders im Hinblick auf den Klimaschutz sowie das Ziel der Steigerung der Unabhängigkeit von russischen Energieträgern – darin, dass russische Staatsunternehmen laut Medienberichten Pläne verfolgen, zunehmend auch grauen, gelben und türkisen Wasserstoff über Gaspipelines nach Europa zu exportieren, um so ihre Position auf dem europäischen Energiemarkt bei fallender Nachfrage nach fossilen Energieträgern zu sichern, und wie gedenkt die Bundesregierung, mit diesen Risiken umzugehen (www.handelsblatt.com/politik/international/gazprom-und-rosatom-russlands-neue-energiestrategie-nord-stream-2-soll-wasserstoff-liefern/26039724.html?share=twitter&ticket=ST-18108470-fFaewF3skebNskzdTaJp-ap6)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 12. August 2020**

Aus Sicht der Bundesregierung ist nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Daher ist es Ziel der Bundesregierung, grünen Wasserstoff zu nutzen, für diesen einen zügigen Markthochlauf zu unterstützen sowie entsprechende Wertschöpfungsketten zu etablieren. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass sich in den nächsten zehn Jahren ein globaler und europäischer Wasserstoffmarkt herausbilden wird. Auf diesem Markt wird auch CO₂-neutraler (z. B. „blauer“ oder „türkiser“) Wasserstoff gehandelt werden. Aufgrund der engen Einbindung von Deutschland in die europäische Energieversorgungsinfrastruktur wird daher auch in Deutschland CO₂-neutraler Wasserstoff eine Rolle spielen und, wenn verfügbar, auch übergangsweise genutzt werden. Unter anderem bemüht sich auch Russland um die Erzeugung und den Export von „blauem“ Wasserstoff. Die Bundesregierung plant jedoch weder im In- noch im Ausland einen gezielten Aufbau von Erzeugungskapazitäten für „blauen“ Wasserstoff.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt im Rahmen seines Energiedialogs mit Russland die Förderung von Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Unter anderem plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Ausbau eines deutsch-russischen Dialogs zum Thema Produktion und Transport von Wasserstoff und der Systemintegration der erneuerbaren Energien. Zudem wird die Zusammenarbeit im Rahmen deutsch-russischer Solarprojekte, das Training der Verteilnetzbetreiber sowie die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene unterstützt.

57. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Wie viele Anträge auf einen Umweltbonus für E-Autos (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/umweltbonus-1692646) wurden seit dem Inkrafttreten der Maßnahme gestellt, und wie viele wurden davon genehmigt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln sowie in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. August 2020**

Zum 31. Juli 2020 sind insgesamt 234.805 Anträge seit Förderbeginn eingegangen. Positiv beschieden wurden bereits 174.023 Anträge. Betreffend die Aufschlüsselung der genehmigten Antragseingänge nach Ländern wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Bundesland	Anzahl reine Batterieelektrofahrzeuge	Anzahl Plug-In- Hybride	Anzahl Brennstoffzellen- fahrzeuge	Anzahl Gesamt	Anzahl bewilligte Förderanträge	Bewilligungs- quote
Baden-Württemberg	23.347	14.239	19	37.605	27.795	74%
Bayern	28.344	15.278	25	43.647	32.049	73%
Berlin	5.100	2.480	4	7.584	5.744	76%
Brandenburg	2.687	1.736	6	4.429	3.259	74%
Bremen	703	550	2	1.255	903	72%
Hamburg	2.606	1.984	0	4.590	3.294	72%
Hessen	10.426	7.715	9	18.150	13.152	72%
Mecklenburg- Vorpommern	1.106	815	2	1.923	1.439	75%
Niedersachsen	11.870	7.593	13	19.476	14.155	73%
Nordrhein- Westfalen	41.504	20.528	29	62.061	47.360	76%
Rheinland-Pfalz	6.233	3.993	5	10.231	7.404	72%
Saarland	1.220	934	0	2.154	1.506	70%
Sachsen	3.549	2.669	4	6.222	4.634	74%
Sachsen-Anhalt	1.633	1.293	10	2.936	2.179	74%
Schleswig-Holstein	5.603	2.404	4	8.011	5.819	73%
Thüringen	2.923	1.551	2	4.476	3.294	74%
Sonstiges (Ausland)	35	20	0	55	37	67%
Summe	148.889	85.782	134	234.805	174.023	73%

58. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die im Referentenentwurf zum GWB-Digitalisierungsgesetz formulierte Einschätzung „Ein spezieller Aufgreifstatbestand für den systematischen Aufkauf wachstumsstarker Unternehmen durch „marktstarke Digitalkonzerne“ – wie ihn die Studie zur „Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen“ diskutiert – wird derzeit nicht als erforderlich erachtet. Hier bietet das bestehende Instrumentarium ausreichende Spielräume, die durch die Wettbewerbsbehörden noch stärker genutzt werden können.“ (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gwb-digitalisierungsgesetz-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=10, S. 60), und inwieweit erkennt die Bundesregierung diesbezüglich einen Widerspruch zum Vorschlag der Aufnahme des neuen § 39a (S. 13 desselben Referentenentwurfs), der insbesondere eine konkrete Aufgreifschwelle für Fusionen beinhaltet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. August 2020**

Der Referentenentwurf für ein Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz) befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung.

Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass bereits mit der 9. GWB-Novelle der Anwendungsbereich der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt so erweitert wurde, dass auch das Marktpotential und die wirtschaftliche Bedeutung des Zielunternehmens erfasst werden. Das GWB sieht dazu vor, dass auch Zusammenschlüsse der Fusionskontrolle unterliegen, in denen – neben weiteren Voraussetzungen – der Wert der Gegenleistung (in der Regel der Kaufpreis) über 400 Mio. Euro liegt (§ 35 Absatz 1a GWB). Auf Basis dieser Regelung kann das Bundeskartellamt auch solche Zusammenschlüsse prüfen, in denen große, etablierte Unternehmen ihre Marktbeherrschung durch die Übernahme junger, innovativer Unternehmen mit einem hohen wirtschaftlichen Wert begründen oder verstärken wollen.

59. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier Gespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern der Geschäftsführung der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH geführt, und wenn ja, mit welchem Ziel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 11. August 2020**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen hat Bundesminister Peter Altmaier keine Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsführung der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH geführt.

60. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung einen Referentenentwurf für eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorlegen, und für wann rechnen sie mit den weiteren Schritten der Gesetzgebung (bitte – soweit in den Zeitplänen der Bundesregierung dazu Annahmen getroffen werden – jeweilige Termine/Zeitspannen angeben: Anhörung von Verbänden, avisierte Kabinettsbefassung, Bundesrat erster Durchgang, Übermittlung des Gesetzentwurfs an den Deutschen Bundestag, voraussichtliche abschließende Lesung im Deutschen Bundestag, Bundesrat zweiter Durchgang, von der Bundesregierung geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. August 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant, einen Referentenentwurf für eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach der Sommerpause vorzulegen. Zu etwaigen Zeitplänen des Bundestages und des Bundesrates kann die Bundesregierung keine Auskünfte erteilen, da diese von Bundestag und Bundesrat in eigener Zuständigkeit festgelegt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

61. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Für wann plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern den Abschluss der Entwicklung und die Einführung des „innovativen Fortbildungskonzeptes bestehend aus einer Verbindung von Präsenzveranstaltungen und digitalen Formaten (Blended-Learning)“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20876) zur Stärkung der psychologischen Kompetenzen von Richterinnen und Richtern in familiengerichtlichen Verfahren, und ist es in Planung, weitere inhaltliche Aspekte neben den psychologischen abzudecken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. August 2020**

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 31. Januar 2019 im Pakt für den Rechtsstaat vereinbart, die Spezialisierung innerhalb der Justiz voranzubringen und neben Konzepten zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) auch Konzepte zur Vermittlung digitaler und interkultureller Kompetenzen zu entwickeln und zu verbessern. In Umsetzung dieser Vereinbarung entwickelt die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern in einem ersten Schritt den Prototyp einer Blended-Learning-Fortbildung zum Thema „Psychologische Kompetenz – Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“. Der Zeitplan für die Entwicklung und Einführung des Prototyps ist aufgrund der Corona-Pandemie mehrmals angepasst worden. Derzeit ist die Einführung für Februar 2021 geplant. Im Anschluss hieran sollen weitere Fortbildungsmodule zur Vermittlung digitaler und interkultureller Kompetenzen entwickelt und nach derzeitiger Planung in die dann vorhandene Plattformkonzeption integriert werden.

62. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Bis wann plant die Bundesregierung die Prüfung, ob nach Vorbild des Belegs von fachlichen Kenntnissen wie bei Richterinnen und Richtern im Insolvenzrecht, spezifische Eingangsvoraussetzungen auch für Familienrichterinnen und Familienrichter eingeführt werden sollen, abzuschließen, und wann plant sie dies dann umzusetzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20876)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. August 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, noch im Sommer 2020 einen Referentenentwurf vorzulegen, der die Einführung spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Familienrichter vorsieht. Die Regelung soll Teil des angekündigten Reformpaketes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sein.

63. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass Polizeibehörden für ihre Ermittlungen offenbar vermehrt auf eigentlich zweckgebundene Corona-Kontaktlisten von Gastronomiebetrieben zurückgreifen zum einen aus juristischer Sicht und zum anderen mit Blick auf die Akzeptanz der Corona-Schutzmaßnahmen in der Bevölkerung (www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-07/corona-pandemie-dehoga-restaurant-gaestel-isten-polizei-regeln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 12. August 2020**

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen auf die anlässlich eines Restaurantbesuchs erhobenen Kontaktdaten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach den Regeln der Strafprozessordnung (StPO) zugreifen. Als Rechtsgrundlagen kommen die Sicherstellung und die Beschlagnahme nach den §§ 94, 98 StPO, unter Umständen auch anlässlich einer Durchsuchung nach § 103 StPO, in Betracht. Die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung steht unter Richtervorbehalt.

Außerdem ist die Beschlagnahme und Auswertung der Listen nicht beliebig schon bei jedem Anfangsverdacht einer Straftat statthaft, sondern nur dann, wenn die bei den Gastwirten gespeicherten Daten für die Untersuchung, beispielweise zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines einer Straftat Verdächtigen oder der Identität von Zeugen, von Bedeutung sein können. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

Soweit negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Bevölkerung in die Corona-Schutzmaßnahmen befürchtet werden, muss berücksichtigt werden, dass strafprozessuale Ermittlungen nicht anlasslos erfolgen, sondern immer an den Verdacht einer konkreten Straftat anknüpfen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt.

64. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung während der deutschen Ratspräsidentschaft auch das Gesetzesvorhaben zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (das sogenannte öffentliche Country-by-Country Reporting on Taxes – pCBCR) zur Abstimmung beim anstehenden Wettbewerbsfähigkeitsrat im September 2020 bringen, und wenn nein, wie ist das mit dem Verständnis des Vorsitzes als „neutraler Vermittler“ vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. August 2020

Die indikative Tagesordnung für die Sitzung des Wettbewerbsfähigkeitsrates am 24. und 25. September 2020 sieht derzeit keine Befassung des Rates mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen vor. Die Meinungsbildung zu dem genannten Dossier ist innerhalb des Rates noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung ist sich der Rolle des Ratsvorsitzes als „neutralem Vermittler“ bewusst und stimmt ihr weiteres Vorgehen derzeit ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

65. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Gender Pension Gap in Deutschland nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung (möglichst nach weiblich/männlich/divers aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. August 2020

Der Gender Pension Gap, also die geschlechtsspezifische Rentenlücke, beschreibt die Unterschiede in den eigenen Alterssicherungseinkommen von Frauen gegenüber Männern. Aktuell liegt diese Lücke bei 53 Prozent (2015). In ihr spiegeln sich die Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Männern und Frauen wider. Dazu zählt z. B. die ungleiche Verteilung zwischen bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Männern und Frauen. Haushaltskontext und Hinterbliebenenleistungen werden beim Gender Pension Gap ausgeblendet.

Die Rentenlücke bezieht sich auf Frauen, die heute in Rente sind, d. h. deren Erwerbsleben überwiegend vor 1970 begann. Zu dieser Zeit waren traditionellere Partnerschaftsmodelle in denen z. B. nur der Mann erwerbstätig war, noch wesentlich verbreiteter als heute. Rollenverständnisse und Lebensentwürfe haben sich jedoch stark verändert. Dies zeigt sich auch im stetigen Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen in

Deutschland, die mittlerweile die dritthöchste in der EU ist. Angaben zur Rentenlücke für das Geschlecht divers liegen der Bundesregierung nicht vor.

66. Abgeordnete **Doris Achelwilm** (DIE LINKE.) Wie hoch ist der Gender Pension Gap in Deutschland nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung (bitte möglichst nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. August 2020

Die letztverfügbaren Daten zum Unterschied zwischen den durchschnittlichen eigenen Alterssicherungseinkommen von Frauen gegenüber denen von Männern aufgeschlüsselt nach Bundesländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aufgrund geringer Fallzahlen werden keine Werte für Bremen, Hamburg und das Saarland ausgewiesen.

Geschlechtsspezifische Rentenlücke von Frauen und Männern ab 65 Jahren nach Bundesländern in 2011

Bundesland	relative Rentenlücke in Prozent
Baden-Württemberg	59
Bayern	61
Berlin	39
Brandenburg	38
Bremen	–
Hamburg	–
Hessen	60
Mecklenburg-Vorpommern	32
Niedersachsen	61
Nordrhein-Westfalen	65
Rheinland-Pfalz	63
Saarland	–
Sachsen	36
Sachsen-Anhalt	37
Schleswig-Holstein	65
Thüringen	36

Quelle: BMFSFJ, 3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland; Datenbasis Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011).

67. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie lautet der genaue Zeitplan für die Verabschiedung der Eckpunkte sowie des Gesetzentwurfs für ein Lieferkettengesetz, und welche Akteurinnen und Akteure werden in diesen Prozess einbezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. August 2020**

Die Gespräche der federführenden Ressorts über die Eckpunkte dauern an. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat angekündigt, nach erfolgtem Kabinettsbeschluss das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

68. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung angesichts der von Bundesministerin für Bildung und Forschung - Anja Karliczek deutschlandweit geforderten und in einigen Bundesländern (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hamburg) bereits angekündigten Maskenpflicht in Schulen eine Regelung, welche sicherstellt, dass die Kosten für die Anschaffung eines Mund-Nasen-Schutzes für Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaft im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zusätzlich zur Regelleistung übernommen werden, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 12. August 2020**

Ein Mund-Nasen-Schutz (Maske) dient dem Gesundheitsschutz. Darunter fallen auch selbst hergestellte Masken oder zur Mund-Nasen-Bedeckung geeignete Kleidungsstücke. Die entsprechenden Anschaffungskosten sind grundsätzlich aus dem für den Regelbedarf zur Verfügung stehenden Budget (in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – als Teil des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes, in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII – als Teil der Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII und im Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – nach den §§ 3, 3a AsylbLG) aufzubringen. Dabei entscheiden die Betroffenen eigenverantwortlich und selbstbestimmt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldleistung. Hierzu gehört auch, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich mit niedrigeren Ausgaben in einem anderen Lebensbereich auszugleichen.

69. Abgeordnete
Beate Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beschäftigten im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung von Januar 2020 bis heute entwickelt, und wie viele dieser Beschäftigten befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Kurzarbeit oder waren für Kurzarbeit gemeldet (bitte Zahlen nach Monaten aufschlüsseln; für die zweite Teilfrage jeweils absolute Zahlen und Anteil an der Zahl der Beschäftigten in Arbeitnehmerüberlassung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. August 2020

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen aktuell bis zum Mai 2020 vor. Nach vorläufigen hochgerechneten Angaben ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche Arbeitnehmerüberlassung (Wirtschaftsgruppe 782 und 783 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 – WZ 2008) von Januar 2020 auf Mai 2020 um 65.000 bzw. 9,4 Prozent auf 625.000 zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres war die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung um 14.000 bzw. 1,9 Prozent rückläufig.

Betriebe müssen vor Beginn von konjunktureller Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich anzeigen, wie viele Beschäftigte in welchem Zeitraum kurzarbeiten sollen. Nach Bewilligung der Anzeige durch die Agentur für Arbeit kann der Betrieb für jeden Kalendermonat, in dem Kurzarbeit stattfand, Kurzarbeitergeld beantragen. Ein direkter zeitlicher Bezug von der Anzeige zum Beginn der tatsächlich realisierten Kurzarbeit besteht nicht, möglicherweise wird Kurzarbeitergeld später oder auch gar nicht in Anspruch genommen, weil sich beispielsweise die wirtschaftliche Lage des Betriebes gebessert hat. Entsprechend unterscheidet die Kurzarbeiterstatistik zwischen angezeigter und realisierter Kurzarbeit.

Aktuelle Angaben zu konjunktureller Kurzarbeit in der Branche Arbeitnehmerüberlassung liegen derzeit nur für angezeigte Kurzarbeit vor, da die Statistik zur realisierten Kurzarbeit in der hierfür erforderlichen Differenzierung erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten zur Verfügung steht. Von Januar 2020 bis Juli 2020 wurde für insgesamt rund 337.000 Beschäftigte in der Arbeitnehmerüberlassung Kurzarbeit angemeldet. Allein im April 2020 wurde für 224.000 Beschäftigte bzw. 34,8 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung Kurzarbeit angemeldet. Ergebnisse für die einzelnen Monate können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Konjunkturelle Kurzarbeit:
Anzeigen und Personen in Anzeigen sowie kurzarbeitende Betriebe und Kurzarbeiter
in der Arbeitnehmerüberlassung¹⁾ (Wirtschaftsgruppe 782 und 783)**

Deutschland
Zeitreihe, Datenstand: Juli 2020

Engültige Daten zu Anzeigen von Kurzarbeit bis einschließlich Juni 2020.
Vorläufige Daten zu Anzeigen von Kurzarbeit Juli 2020, vom 01.07. bis 26.07.2020, Datenstand 27.07.2020.

Berichtsmonat	Konjunkturelle Kurzarbeit in ANÜ				SV-Beschäftigte in ANÜ	
	Eingegangene Anzeigen	Personen in Anzeigen	Betriebe mit Kurzarbeit	Kurzarbeiter insgesamt	absolut	Anteil in % (2) zu (5)
	1	2	3	4	5	6
Januar 2020	8	75	24	147	689.423	0,0
Februar 2020	9	52	682.100	0,0
März 2020	1.298	57.344	674.100	8,5
April 2020	5.988	223.884	642.500	34,8
Mai 2020	1.170	34.283	624.900	5,5
Juni 2020	642	15.753
Juli 2020	246	5.185

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorläufige Daten sind grau hinterlegt.

¹⁾Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 2008 (Wirtschaftsgruppen 782 "Befristete Überlassung von Arbeitskräften" und 783 "Sonstige Überlassung von Arbeitskräften"). Beschäftigte in Betrieben mit Schwerpunkt "Überlassung von Arbeitskräften". Inklusive Stammpersonal.

70. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)**
(DIE LINKE.)

Wie viele Altersrentnerinnen und Altersrentner sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2010, 2015, 2018, 2019 mit Abschlägen in den Rentenbezug gegangen, und wie hoch war deren prozentualer Anteil an der Gesamtzahl des Zugangs von Altersrentnerinnen und Altersrentnern in den genannten Jahren (bitte nach insgesamt, Frauen, Männern unterscheiden)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. August 2020**

Die gewünschten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zugänge in Altersrenten mit Abschlägen, verschiedene Jahre

Jahr	Anzahl der Altersrenten mit Abschlägen			Anteil der Altersrenten mit Abschlägen an allen Altersrenten		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2010	319.935	134.175	185.760	47,5 %	43,4 %	51,0 %
2015	204.620	91.617	113.003	23,0 %	21,7 %	24,3 %
2018	179.798	74.598	105.200	22,9 %	20,2 %	25,3 %
2019	184.033	75.413	108.620	22,5 %	19,9 %	24,8 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, 2020

71. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2010, 2015, 2018, 2019 durchschnittlich die Abschläge auf Altersrenten im Rentenzugang in absoluter Zahl und prozentualer Höhe (bitte nach insgesamt, Frauen, Männern unterscheiden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. August 2020

Die gewünschten Werte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zugänge in Altersrenten mit Abschlägen, verschiedene Jahre

Jahr	Durchschnittliche Höhe der Abschläge in Euro (brutto) ¹⁾			Durchschnittlicher prozentualer Abschlag		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
2010	113,02	114,93	103,86	11,4 %	9,2 %	13,0 %
2015	78,74	91,47	67,92	7,7 %	7,5 %	7,8 %
2018	89,69	105,53	77,67	7,8 %	7,6 %	8,0 %
2019	96,49	112,57	84,43	7,9 %	7,6 %	8,1 %

¹⁾ Vor Abzug des Eigenanteils des Rentenbeziehenden zur Kranken- und Pflegeversicherung

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, 2020

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

72. Abgeordneter
Steffen Kotré (AfD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um Angehörige der dem Grundgesetz verpflichteten Parlamentsarmee Bundeswehr sowie dem damit verbundenen öffentlichen Ansehen der Bundeswehr, vor politisch motivierter Verunglimpfung, wie nach meiner Auffassung dem NDR-Panorama-Beitrag vom 23. Juli 2020, besser zu schützen (www.welt.de/kultur/deus-ex-machina/article212441285/Don-Alphonso-Linksextreme-Verbindungen-ignorieren-Oeffentlichkeit-tauschen.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. August 2020

Die Bundeswehr erfüllt ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angehörigen. Konkrete Maßnahmen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab.

73. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie viel Munition und Sprengstoff sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 an den Standorten oder Übungsplätzen des Kommandos Spezialkräfte verschwunden, verloren gegangen oder anderweitig abhandengekommen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 11. August 2020

Auf die Einstufung der Antwort als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ weise ich hin.*

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124,161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die detaillierten Angaben zu bei der Bundeswehr abhanden gekommener Munition und Spreng-/Explosivstoffen aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Informationen zu abhandengekommener Munition und Spreng-/Explosivstoffen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

74. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- In welchem Stadium befindet sich die Planung zur Einführung der Dienstgrade Korporal und Stabskorporal in die Bundeswehr (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13396), und bis wann ist mit der Einführung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. August 2020

Die neuen Dienstgrade Korporal und Stabskorporal in der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes befinden sich im projektierten Zeitplan, so dass nach heutigem Planungsstand frühestens Ende 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 die ersten Verwendungsauswahlentscheidungen zum Korporal getroffen werden können.

Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz geschaffen, in welchem die neuen Dienstgrade Korporal und Stabskorporal den Besoldungsgruppen A 6 bzw. A 6 mZ zugeordnet wurden.

Im Zuge der weiteren Erarbeitung wurde aufgrund der zum Teil in den Handlungsfeldern Organisation und Personal neu zu entwickelnden

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Grundsätze und Verfahren beschlossen, die Jahre 2021 und 2022 in einer Pilotphase zusammenzufassen und die Erkenntnisse aus dieser Phase in die zielstrukturelle Ausplanung der Jahre 2023 bis 2031 einzubringen.

Der für das Jahr 2031 angestrebte Zielumfang liegt nach heutigem Planungsstand bei bis zu 5.000 Dienstposten.

Zur zeitlichen Realisierung des Dienstpostenumfangs werden die ersten rund 1.000 Dienstposten im vierten Quartal 2021 eingerichtet. In den Jahren 2022 bis 2031 soll der Umfang dann pro Jahr um durchschnittlich 400 Dienstposten zunehmen.

Die entsprechenden Erlasse zur Personalauswahl und zu den Beurteilungsbestimmungen sind zum 30. Juli 2020 im BMVg herausgegeben und am 31. Juli 2020 vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Ausschreibung umgesetzt worden.

Nunmehr können sich aufgerufene Soldatinnen und Soldaten für entsprechende Dienstposten bewerben. Nach dem daran anschließenden Beurteilungszeitraum erfolgt ein festgelegtes Auswahlverfahren, an deren Ende die Besetzung der Dienstposten steht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

75. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie versucht die Bundesregierung auszuschließen, dass Agrarprodukte nach Deutschland importiert werden, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Waldflächen stehen bzw. auf illegal gerodeten Flächen in Brasilien angebaut wurden, und prüft die Bundesregierung, wie sich die Quote brasilianischer Soja- und Rindfleischexporte in die EU von zuvor illegal gerodeten Waldflächen, die laut neuesten Daten aus der Wissenschaftszeitschrift „Science“ aktuell bei rund ein Fünftel (18 bis 22 Prozent) der brasilianischen Soja- und Rindfleischexporte in die EU liegt (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/service/brasilien-eu-importiert-zwei-millionen-tonnen-soja-von-illegal-gerodeten-flaechen-a-b13b308d-1137-4c00-a6a2-765bf9d1c741), durch den Abschluss des Mercosur-Handelsabkommens verändern könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 10. August 2020

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen in Brasilien genau und steht in einem intensiven Dialog mit der dortigen Regierung.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Staaten des Gemeinsamen Südamerikanischen Marktes (Mercado Común del Sur, MERCOSUR) soll neue Mechanismen zur Verbesserung der Zusammenarbeit in klima- und umweltpolitischen Fragen

schaffen. Im Nachhaltigkeitskapitel des Abkommens ist die effektive Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens explizit verankert (Artikel 6 Absatz 2 (a)). Ferner enthält das Nachhaltigkeitskapitel in Artikel 8 Regelungen zu nachhaltiger Waldwirtschaft sowie zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags. Die MERCOSUR-Staaten und die EU-Mitgliedstaaten sollen sich verpflichten, die Einbeziehung der lokalen und indigenen Bevölkerung in nachhaltige Lieferketten bezüglich Holz- und Nichtholzprodukten zu fördern, um ihre Lebensbedingungen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu verbessern (Artikel 8 (2) b). Vorgesehen ist zudem die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und internationalen Foren mit Blick auf Handel, Schutz der Waldbedeckung und Förderung von Reduktion der Entwaldung und nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Entsprechende Monitoring-Mechanismen sollen vereinbart werden.

Innerhalb der „Amsterdam-Partnerschaft“ finden aktuell unter deutschem Vorsitz (zweite Jahreshälfte 2020) intensive Diskussionen über Möglichkeiten der verstärkten Unterstützung von Maßnahmen der Wirtschaft statt, um bei Agrarrohstoffen, u. a. aus Brasilien, die Entwaldungsfreiheit sicherzustellen. In der „Amsterdam-Partnerschaft“ haben sich Deutschland, die Niederlande, Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Frankreich und Italien als Vordenker zum Thema „entwaldungsfreie Lieferketten“ zusammengeschlossen.

Zudem hat die EU-Kommission für das Frühjahr 2021 einen Legislativvorschlag und Vorschläge für andere Maßnahmen in diesem Bereich angekündigt, was die Bundesregierung begrüßt.

Um die globale Entwaldung insbesondere von Primärwäldern noch effektiver und zielorientierter zu verringern, hat das Bundeskabinett am 6. April 2020 u. a. nationale Leitlinien für entwaldungsfreie Lieferketten von Agrarrohstoffen vorgelegt. Damit will die Bundesregierung ihr Handeln in mehreren Aktionsbereichen bündeln und verstärken. Diese umfassen die heimische Nachfrage, die Unterstützung eines einheitlichen und stringenteren Vorgehens auf EU-Ebene einschließlich regulatorischer Maßnahmen, internationale Absprachen und die Zusammenarbeit und Unterstützung für Produzentenländer, damit diese künftig keine Wälder für Agrarflächen roden. So ist zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem brasilianischen Landwirtschaftsministerium bereits ein Agrarpolitischer Dialog vereinbart, der u. a. auch die Themen Entwaldung, entwaldungsfreie Lieferketten, Klimawandel und angepasste Landbewirtschaftungsformen adressieren soll, welcher allerdings COVID-19-bedingt noch nicht starten konnte.

Die Bundesregierung setzt sich auf EU-Ebene dafür ein, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Lebensmittel immer nachhaltiger werden, wie es auch die „Farm to Fork“-Strategie der EU-Kommission vorsieht.

76. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind neue politische Maßnahmen geplant (bitte einzeln aufführen), um die Forderung der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner nach dezentralen Schlachtbetrieben in Deutschland zu erreichen („Ich bin der Auffassung, dass wir künftig wieder mehr dezentrale Betriebe brauchen, und es sie auch geben wird.“; www.presseportal.de/pm/57706/4634310), die über schon bestehende politische Programme hinausgehen, und sollen zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um mehr dezentrale Betriebe zu erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 14. August 2020**

Im Abschlusspapier zum Branchengespräch Fleisch am 26. Juni 2020 in Düsseldorf haben die Bundesministerin Julia Klöckner sowie die Landesministerinnen Ursula Heinen-Esser und Barbara Otte-Kinast die Prüfung einer verbesserten Förderung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Fleischbereich vereinbart. Diese Prüfung soll die gesamte Versorgungskette vom Stall bis zum Teller umfassen. Sie ist somit nicht allein auf die Schlacht- und Fleischzerlegebetriebe beschränkt und umfasst Förderinstrumente auf Länder- und Bundesebene.

Die Bundesregierung wird ihren Teil der Überprüfung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung zur langfristigen Transformation der Nutztierhaltung in Deutschland vornehmen und auch den im Deutschen Bundestag verabschiedeten Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/20617 einbeziehen.

77. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Welche staatliche Unterstützung gibt es für landwirtschaftliche Betriebe im Falle eines Corona-Ausbruches, insbesondere hinsichtlich einer Entschädigung für den Verdienstaussfall?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 10. August 2020**

Soweit die im landwirtschaftlichen Unternehmen Beschäftigten unter Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot stehen und daher vom Arbeitgeber Verdienstaussfall erhalten, werden dem landwirtschaftlichen Unternehmer – ebenso wie anderen Arbeitgebern – nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes die ausgezahlten Beiträge auf Antrag durch die zuständige Behörde erstattet.

Wenn Landwirte selber erkrankt sind, können sie über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Unterstützung durch einen Betriebshelfer erhalten.

Im Rahmen des Corona-Konjunktursonderprogramms wird mit der sogenannten Überbrückungshilfe kleinen und mittelständischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis

August 2020 zudem eine Liquiditätshilfe gewährt. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm, das über die Bundesländer ausgezahlt wird. Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind antragsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Den Unternehmen werden nichtrückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 nachweisen können. Je nach Umsatzeinbruch werden zwischen 40 Prozent und 80 Prozent der Fixkosten erstattet.

Über die Landwirtschaftliche Rentenbank stehen den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion zudem ein Liquiditätssicherungsprogramm und ein Bürgschaftsprogramm für Liquiditätssicherungsdarlehen zur Verfügung.

78. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) In welcher Höhe wurden Bundesmittel im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in allen Förderbereichen wie z. B. allgemeiner Rahmenplan, Breitbandförderung sowie Sonderrahmenplan Maßnahmen „Präventiver Hochwasserschutz“ in den Jahren 2019, 2018, 2017 und 2016 dem Bundesland Rheinland-Pfalz zugewiesen, und in welcher Höhe wurden Bundesmittel in diesen Bereichen vom Bundesland Rheinland-Pfalz jeweils tatsächlich abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 12. August 2020

Die erbetenen Informationen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Anlage

Zugewiesene und abgerufene Bundesmittel der Jahre 2016 bis 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK); hier: Land Rheinland-Pfalz - Bundesmittel in Mio. Euro									
Förderbereiche* und Sonderrahmenpläne (1)	2016		2017		2018		2019		Abgerufen (9)
	Zugewiesen (2)	Abgerufen (3)	Zugewiesen (4)	Abgerufen (5)	Zugewiesen (6)	Abgerufen (7)	Zugewiesen (8)		
Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung		10,703		10,495		10,161		9,529	
Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen		1,807		1,882		1,525		2,641	
Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen		0,947		0,439		0,219		0,383	
Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege		5,553		5,834		6,931		7,397	
Förderbereich 5: Forsten		0,906		0,839		1,009		3,353	
Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere		0,000		0,000		0,708		0,354	
Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen		7,876		9,874		5,896		4,576	
Förderbereich 8: Küstenschutz		0,000		0,000		0,000		0,000	
Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete		0,007		0,001		0,003		0,000	
Reguläre GAK insgesamt	32,458	27,799	32,775	29,363	33,001	26,453	32,784	28,232	
Sonderrahmenplan "Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels"	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	
Sonderrahmenplan "Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes"***	5,784	4,769	6,580	4,148	5,344	3,643	4,029	3,746	
Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung"****					0,000	0,000	7,860	3,904	
Insgesamt	32,458	27,799	39,355	33,511	38,345	30,096	44,673	35,882	

*Die Länder erhalten eine Zuweisung für die reguläre GAK. Es erfolgt keine gesonderte Zuweisung nach Förderbereichen.

** Der Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes wurde in 2016 im EZPI 60, ab 2017 im EZPI 10 veranschlagt, daher in 2016 nur "nachrichtlich" erwähnt und in der Gesamtsumme nicht enthalten

****Der Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung" wurde am 27.11.2018 vom PLANAK beschlossen.

79. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Ergebnissen der Berechnung der Milcherzeugungskosten in Deutschland laut der im April 2020 den Milchviehhaltern im Durchschnitt 14,08 Cent pro Kilogramm zur Kostendeckung gefehlt haben, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um Milchviehhaltende vor nicht deckenden Erzeugungskosten zu schützen und damit eine nachhaltige Nutzung des Grünlands u. a. im Sinne der regionalen Versorgung sowie des Schutzes der biologischen Vielfalt und des Klimas zu sichern (www.mcusercontent.com/91ae04a80d4a90ffd66b56980/files/28c2545b-2564-44c2-baaa-ab9f85668e58/2020_04_Datenblatt_DE.02.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 12. August 2020**

Die Bundesregierung hält direkte Eingriffe in die Marktpreisbildung in einem liberalisierten Marktumfeld weder für realisierbar noch ordnungspolitisch für vertretbar. Die freie Bildung der Preise ist Teil der marktwirtschaftlichen Ordnung und Preiswettbewerb als wettbewerbliches Mittel gewünscht. Dies kommt nicht zuletzt auch Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

Das Bundeskartellamt hat sich in den zurückliegenden Jahren vielfach mit Fragen des Milchmarktes auseinandergesetzt. Unter anderem hat es ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Lieferbedingungen für Rohmilch geführt und dabei im März 2017 ein Sachstandspapier mit Ergebnissen und Verbesserungsvorschlägen veröffentlicht. Nachdem das Deutsche Milchkontor (DMK) als größte deutsche Molkerei seine Kündigungsfrist für Lieferverträge deutlich gekürzt hat und sich im Markt Anzeichen für das vermehrte Angebot von Lieferverträgen mit festen Mengen und Preisen gezeigt haben, hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt.

Die Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) leisten einen wesentlichen Beitrag zur Einkommensstabilisierung und Risikoabsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere in kritischen Situationen mit niedrigen Preisen.

Der Erhalt des Dauergrünlandes ist ein wesentliches Anliegen der Bundesregierung. Wesentliches Instrument dafür sind die Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlandes beim Greening im Rahmen der EU-Direktzahlungen. Im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung, die aus der zweiten Säule der GAP sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) von der EU, Bund und Ländern finanziert wird, dienen u. a. die Förderung der Sommerweidehaltung oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen der Erhaltung des Dauergrünlandes. Umwelt- und Naturschutzprogramme, wie das EU-LIFE-Programm, ermöglichen die Wiederherstellung und landwirtschaftliche Nutzung von artenreichem Grünland und die extensive Beweidung. Außerdem hat die Bundesregierung in ihrem Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen, artenreiches Grünland als geschütztes Biotop auszuweisen.

Zudem arbeitet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft an einer Grünlandstrategie. Sie soll die Bedeutung des Grünlandes durch Beschreibung der wirtschaftlichen und ökosystemaren Leistungen aufzeigen, die Ist-Situation der Grünlandnutzung analysieren sowie die Interessenkonflikte und Gefährdungslagen benennen. Mit der Grünlandstrategie wird das Ziel verfolgt, die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Grünland zu verbessern und das Grünland in seinem Flächenanteil, seiner Vielfalt und Multifunktionalität dauerhaft zu erhalten. Im Rahmen der Strategie sollen Maßnahmen zur Unterstützung der Grünlandwirtschaft entwickelt und Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet werden.

80. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Hat die Einbringung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes erst im September 2020 zur Konsequenz, dass selbst wenn die Einführung einer Weidetierprämie zur Anmeldung auf nationaler Ebene ab Januar 2021 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Artikel 53 Absatz 1 beschlossen werden würde, die Frist dafür verstrichen wäre, und wie begründet die Bundesregierung diese (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/additional-optional-schemes/voluntary/coupled-support_de) Beschränkung gesetzgeberischer Spielräume?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 12. August 2020**

Über zukünftige Maßnahmen zur Förderung von Weidetieren wie Schafen und Ziegen wird in Abhängigkeit der Ergebnisse der Verhandlungen auf EU-Ebene im Rahmen der nationalen Umsetzung der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu diskutieren sein. Ziel muss es dabei sein, die extensive Weidetierhaltung angesichts ihrer erheblichen Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt dauerhaft abzusichern.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass auf Basis der aktuell geltenden EU-Vorschriften die Einführung gekoppelter Direktzahlungen für das Jahr 2021 nicht mehr möglich ist, da es keinen entsprechenden Beschluss durch Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes gibt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

81. Abgeordneter
Matthias Nölke
(FDP)
- Welche 27 hessischen Gemeinden müssen aktuell für geplante oder bereits erfolgte Baumaßnahmen auf die meisten Fördermittel des Bundes im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes warten, und wann können diese mit den entsprechenden Auszahlungen rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 11. August 2020**

Das Land Hessen nutzt die ihm im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) zufließenden Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Fachkraftkapazitäten und zur Ermöglichung von Leitungsfreistellungen. Baumaßnahmen werden mit den Mitteln nicht umgesetzt.

Der Bund stellt zum Ausbau der Kindertagesbetreuung Finanzhilfen im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ bereit. Zusätzlich existieren in vielen Ländern eigenständige Ausbauprogramme. Die Durchführungsverantwortung zur Gewährung der Finanzhilfen und weiterer Fördermittel zum Ausbau der Kindertagesbetreuung liegt in den Ländern.

Entsprechende Informationen sind daher direkt beim zuständigen Hessischen Bundesministerium für Soziales und Integration, Referat II 1 – Kinder, frühkindliche Bildung, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden einzuholen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

82. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Was und zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung vor dem 20. Juni 2020 getan, um die in zweiter/dritter Lesung am 14. Mai 2020 im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundestagsdrucksache 19/18967) getroffene Verpflichtung der Krankenkassen, ihre Vergütungsverträge mit Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung und Sozialpädiatrischen Zentren, aufgrund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie bis zum 20. Juni 2020 anzupassen, umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. August 2020

Mit der am 20. Mai 2020 in Kraft getretenen Neuregelung des § 120 Absatz 2 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V (Artikel 4 Nummer 11a des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) sind die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen verpflichtet worden, gemeinsam und einheitlich mit den Trägern der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) beziehungsweise den Trägern der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB), bis zum 20. Juni 2020 die jeweiligen Vereinbarungen über die Vergütungen von Leistungen gemäß § 120 Absatz 2 Satz 2 SGB V aufgrund der besonderen Situation dieser Einrichtungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie vorübergehend anzupassen. Damit hat der Gesetzgeber den Vertragspartnern bis zum 20. Juni 2020 Zeit eingeräumt, eine Selbstverwaltungslösung zu finden.

Die Landesverbände der Krankenkassen unterstehen gemäß § 208 Absatz 1 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Die Aufsicht über die Ersatzkassen führt das Bundesamt für Soziale Sicherung (§ 90 Absatz 1 SGB IV). Die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit, hat mangels aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit keine Befugnis, auf die zuständigen Vertragspartner vor Ort einzuwirken.

83. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Was und zu welchen Zeitpunkten hat die Bundesregierung ab dem 20. Juni 2020 zur Umsetzung dieser Verpflichtung unternommen, vor dem Hintergrund, dass am 22. Juni 2020 der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen öffentlich auf das Verstreichen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist hingewiesen hat (www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/P_M10_Behindertenbeauftragter%20besorgt%20%C3%BCber%20Gesundheitsversorgung.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. August 2020

Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung obliegt den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie den Trägern der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) beziehungsweise den Trägern der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) vor Ort. Sofern eine Vereinbarung nach § 120 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ganz oder teilweise nicht zu Stande kommt, setzt gemäß § 120 Absatz 4 Satz 1 SGB V die zuständige Landes-Schiedsstelle nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) auf Antrag einer Vertragspartei die Vergütung fest. Diese Regelung gilt auch für Vereinbarungen zur vorübergehenden Anpassung der Vergütungen für Leistungen von SPZ und MZEB nach § 120 Absatz 2 Satz 6 SGB V.

Insofern bedarf es eines Antrags eines Vertragspartners für das Tätigwerden der Schiedsstelle; diese kann nicht von sich aus tätig werden. Da die Vertragspartner nicht der Aufsicht der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit unterliegen, besteht auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist keine Befugnis, auf die Vertragspartner vor Ort einzuwirken.

84. Abgeordneter
**Mario
Brandenburg
(Südpfalz)
(FDP)** Welche privaten oder staatlichen Initiativen zur weitgehenden oder vollständigen Automatisierung von Corona-Tests werden von der Bundesregierung unterstützt, und wie beurteilt sie ggf. die Marktreife und das Potential dieser Initiativen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. August 2020**

Da der Bundesregierung keine diesbezüglichen Förderanträge vorliegen, kann sie keine Aussage zur etwaigen Marktreife oder zum Potential derartiger Initiativen machen.

85. Abgeordneter
**Christian Dürr
(FDP)** Plant die Bundesregierung den sogenannten Pflege-Rettungsschirm, der die pandemiebedingten finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen der Pflegeeinrichtungen im Rahmen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes erstattet, über den 30. September 2020 hinaus fortzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. August 2020**

Die Sicherstellung der Leistungserbringung für Pflegebedürftige durch zugelassene Pflegeeinrichtungen hat für die Bundesregierung eine hohe Priorität. Durch die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste und Stationären Pflegeeinrichtungen bei ihrer Leistungserbringung vor besondere Herausforderungen und finanzielle Belastungen gestellt worden.

Mit einer eigenen Kostenerstattungsregelung in § 150 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen daher die Sicherheit gegeben, pandemiebedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet zu bekommen. Diese Regelung ist wie die weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der Pandemie (§§ 147 bis 151 SGB XI) befristet bis einschließlich 30. September 2020.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beobachtet das Pandemiegeschehen und dessen Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung einschließlich der damit verbundenen Kostenentwicklungen sehr genau und prüft, auch durch den regelmäßigen Austausch mit den Partnern der Pflegeselbstverwaltung, ob zwischenzeitlich weitere Hand-

lungsbedarfe zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bestehen. Sollte im Rahmen der anstehenden Beurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 Regelungsbedarf bestehen, kann das BMG nach § 152 SGB XI den gesetzlichen Befristungszeitraum aller oder auch einzelner Regelungen der §§ 147 bis 151 SGB XI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr verlängern.

86. Abgeordnete **Sylvia Gabelmann** (DIE LINKE.) Inwiefern sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach Kenntnis der Bundesregierung von wirtschaftlichen Einbußen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Epidemie betroffen, und welche Hilfen haben sie in den bislang verabschiedeten Hilfspaketen erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. August 2020

Die Umstände der praktischen Tätigkeit in der Psychotherapeutenausbildung gehörten zu den Gründen für die Reform der Psychotherapeutenausbildung, die durch das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 19. November 2019 umgesetzt wurde. Ab dem 1. September 2020 erhalten die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA), die ihre Ausbildung noch nach den bisherigen Regelungen abschließen, während der einjährigen praktischen Tätigkeit in den psychiatrisch-klinischen Einrichtungen einen Anspruch auf eine Vergütung von mindestens 1000 Euro pro Monat (bei Ausbildung in Vollzeitform). Zudem wurden die Ausbildungsinstitute verpflichtet, mindestens 40 Prozent dessen, was sie für die Behandlung von Patientinnen und Patienten durch Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer während der Ausbildungsphase der praktischen Ausbildung einnehmen, an diese weiterzuleiten.

Die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, sowie dem Erwerb von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Mangels Approbation sind die PiA in dieser Zeit nur zur Durchführung der Behandlungen berechtigt, die sie im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung unter Aufsicht der Ausbildungsstätte ableisten. Die Befugnis zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie erwerben die PiA erst durch die Ausbildung. Entsprechendes gilt für die Ausbildung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.

Bei den PiA handelt es sich zwar um bereits ausgebildete Psychologinnen und Psychologen, bei der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie alternativ auch um bereits ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen. Sie befinden sich gleichwohl in der Phase der praktischen Tätigkeit in der Ausbildung. Ein Anspruch auf eine Vergütung besteht in dieser Phase nicht.

Es ist bekannt, dass viele Ausbildungsinstitute den PiA – obwohl hierauf kein Anspruch besteht – während der praktischen Tätigkeit Vergütungen zahlen. Inwieweit Ausbildungsinstitute ihre Vergütungszahlungen an die

PiA im Zuge der SARS-CoV-2-Epidemie aufgrund ausgefallener Behandlungsstunden reduziert oder eingestellt haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

87. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Mittel stehen im durch die Bundesregierung bereitgestellten Budget noch für die Weiterentwicklung der Corona-Warn-App zur Verfügung, und wie lauten die vertraglichen Details des Auftrags an die Deutsche Telekom AG und SAP Deutschland SE & Co. KG für die Entwicklung und den Betrieb der Corona-Warn-App?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. August 2020

Die Bundesregierung hat für die Entwicklung und für den Betrieb der Corona-Warn-App Verträge mit SAP und T-Systems geschlossen. Neben der Entwicklung sieht der Vertrag mit SAP auch die Erbringung von Service- und Pflegeleistungen vor. Der Vertrag mit T-Systems umfasst den Aufbau und Betrieb von Server und Infrastruktur sowie IT-Sicherheit, den Betrieb von Hotlines (technische Hotline und Verifikationshotline) sowie mögliche Weiterentwicklungen in Bezug auf Europäische Interoperabilität sowie IT-Sicherheit.

Die Bundesregierung hat Haushaltsmittel für die Entwicklung und den Betrieb der Corona-Warn-App durch SAP Deutschland SE & Co. KG (SAP) sowie T-Systems International GmbH (T-Systems) eingeplant. Im Vertrag mit der SAP wurden für die Entwicklung der App bis zu 10.960.000 Euro (netto) vertraglich vereinbart. Hiervon wurde bislang ein Betrag von 7.150.000 Euro (netto) abgerufen. Für den vereinbarten Betriebszeitraum wurden mit SAP zudem monatliche Pauschalen für Pflege und Supportleistungen vereinbart, die auch für den Betrieb notwendige Anpassungen beinhalten; hierfür sind bis zu 1.907.000 Euro (netto) eingeplant.

88. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hält die Bundesregierung es für geboten, die bestehende Regelung in § 87a Absatz 3 Satz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Bereinigung der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung im Zusammenhang mit der vorgesehenen extrabudgetären Vergütung bestimmter Leistungen wegen der durch die Auswirkungen der Corona-Epidemie reduzierten vertragsärztlichen Leistungsanspruchnahme (vgl. Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung, Tabellarischer Trendreport für das 1. Quartal 2020, Berlin, 27. Juli 2020) auf zwei Jahre zu verlängern, und wann wird die von der Bundesregierung beim Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 1 SGB V beauftragte Evaluation zu diesem Sachverhalt vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. August 2020

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Inanspruchnahme vertragsärztlicher Leistungen kann noch nicht abschließend beurteilt werden, da bisher nur für das erste Quartal 2020 vorläufige Daten zu den Fallzahlen vorliegen. Dabei handelt es sich auch noch nicht um die finalen Honorardaten, die für eine etwaige Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung relevant sind. Für das zweite Quartal liegen noch keine Daten vor.

Der Bewertungsausschuss wurde gebeten, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bereinigung in die bereits vorgesehene Evaluation der mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz angepassten Vergütungsregelungen einzubeziehen und diese möglichst zeitnah vorzulegen. Diese kann aber erst vorgelegt werden, wenn entsprechend valide Daten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung dann entscheiden, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

89. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.) Wann plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das für Ende 2019 angekündigte (vgl. www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020619_Schwangerschaftsabbruch.html) „Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen“ vorzulegen, das sich laut der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss im Juni 2020 in der Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befunden habe (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19773, S. 69), und welche konkreten Eckpunkte bzw. „Maßnahmen im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/17175, S. 93) sind Gegenstand des Konzepts?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 13. August 2020

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt das Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, in Kürze zu veröffentlichen, nachdem die Abstimmungen im Ressortkreis abgeschlossen wurden.

90. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP) Welche 14 Länder unterstützt die Bundesregierung aktuell bei der Bewältigung der Corona-Pandemie durch welche logistischen oder medizinischen Maßnahmen am stärksten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. August 2020**

Grundsätzlich richtet sich die Unterstützung aller Bundesländer durch logistische oder medizinische Maßnahmen nach dem Infektionsgeschehen. Unterstützungsleistungen kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn es zu regional begrenzten Ausbrüchen mit einer größeren Zahl von Infizierten kommt. In solchen Fällen unterstützen bspw. Kräfte des Robert Koch-Institutes, Angehörige der Bundeswehr oder des Technischen Hilfswerks.

Ferner hatte die Bundesregierung frühzeitig gemeinsam mit Verantwortlichen in Bund und Ländern sowie mit Akteuren des Gesundheitswesens Maßnahmen ergriffen, um für ausreichende persönliche Schutzausrüstungen zu sorgen. Die Verteilung erfolgte auf Basis eines Schlüssels, der sich primär nach der Bevölkerungszahl der Bundesländer richtete.

91. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wurde die im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geschaffene Ergänzung der namentlichen Meldung zum wahrscheinlichen Infektionstyp einer betroffenen Person inzwischen umgesetzt, und falls nicht, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. August 2020**

Durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden Änderungen in § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hinsichtlich der Übermittlung des wahrscheinlichen Infektionswegs, einschließlich des Umfeldes, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, vorgenommen. Diese inhaltlichen Neuerungen beziehen sich nicht auf den geographischen Infektionsort, sondern vielmehr auf die Infektionsumgebung. Gemeint ist das „Setting“, in dem sich die Infektion wahrscheinlich ereignet hat.

Es sollen mögliche Expositionsorte erfasst werden wie Arbeitsplatz, Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtung, privater Haushalt, Einzelhandel, Freizeit, Gastronomie, Veranstaltungen, Transportmittel u. Ä., mit Unterkategorien und teilweise verschiedenen Rollen des Falls (z. B. Kunde, Personal). Mehrfachangaben sollen möglich sein. Diese umfangreichen Ergänzungen wurden in das bevorstehende Update der Software SurvNet integriert. Dieses Software-Update ist sehr umfangreich und wird derzeit pilotiert. Aktuell finden weitere inhaltliche Präzisierungen statt, um es den SurvNet-Nutzern dann zur Verfügung stellen zu können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

92. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele Schulen im Regierungsbezirk Stuttgart (bitte nach Landkreisen auflisten) unterschreiten nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt über 30 Mbit/s bzw. 1.000 Mbit/s pro Klassenzimmer (bitte sowohl die Gesamtzahl als auch die absolute Anzahl aller Anschlüsse an Schulen in allen Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. August 2020**

Die Auswertung der Breitbandversorgung stützt sich auf die Daten des Breitbandatlas des Bundes. Diese Datenbasis basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor; an der Abfrage zum Halbjahr 2020 wird gearbeitet. Dem Breitbandatlas liegen keine Daten zur Breitbandverfügbarkeit pro Klassenzimmer vor.

In der folgenden Tabelle wurde daher die Anzahl der Schulen im Regierungsbezirk Stuttgart und dessen Landkreisen ausgewertet, die mit weniger als 30 und 1.000 Mbit/s versorgt sind. In der Erhebung zur Breitbandverfügbarkeit der Schulstandorte nicht gesondert berücksichtigt werden kundenindividuell realisierte Geschäftskundenprodukte sowie Anschlüsse über landeseigene oder Forschungsnetzwerke, weshalb die tatsächliche Breitbandverfügbarkeit an diesen Standorten höher liegen kann.

	Gesamtanzahl Schulen	Anzahl Schulen die mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind	Anzahl Schulen die mit weniger als 1000 Mbit/s versorgt sind
Regierungsbezirk Stuttgart	1.824	252	1.750
Landkreis Böblingen	148	9	142
Landkreis Esslingen	212	39	210
Landkreis Göppingen	129	13	103
Landkreis Heidenheim	71	10	68
Stadtkreis Heilbronn	64	11	42
Landkreis Heilbronn	146	22	146
Hohenlohekreis	61	10	61
Landkreis Ludwigsburg	187	18	176
Main-Tauber-Kreis	88	3	88
Ostalbkreis	174	32	170
Rems-Murr-Kreis	177	32	177
Landkreis Schwäbisch Hall	106	16	106
Stadtkreis Stuttgart	261	37	261

93. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie weit ist der Ersatz von Glyphosat im von der Deutschen Bahn AG verantworteten Schienennetz gediehen (bitte darstellen, welche alternativen Spritzmittel bzw. Methoden alternativ zur Anwendung kommen bzw. zur Anwendung kommen sollen), und gilt die Aussage, bis Ende 2022 aus dem Einsatz auszusteigen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 19/15583), weiterhin und verbindlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. August 2020

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) plant weiterhin bis Ende 2022 aus der Anwendung von Glyphosat auszusteigen. Im Jahr 2020 wird die DB AG den Einsatz von Glyphosat um die Hälfte reduzieren.

Die DB AG arbeitet mit Hochdruck an betriebssicheren und umweltverträglichen Möglichkeiten des Vegetationsmanagements.

Bezüglich alternativer Verfahren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 115 auf Bundestagsdrucksache 19/15583 verwiesen.

94. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Ausfallzeiten von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in den vergangenen zwölf Monaten (bitte unter Angabe der Ausfallquote über alle Ladesäulen hinweg und unter Angabe der durchschnittlichen Ausfallzeit nach Monaten aufschlüsseln), und inwiefern plant die Bundesregierung, die Ladesäulenverordnung dahingehend anzupassen, dass sie auch Vorgaben für eine maximale Reparaturdauer bei Ausfällen öffentlich zugänglicher Ladepunkte enthält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 13. August 2020**

Die Bundesregierung wird die Vorgabe einer maximalen Reparaturdauer für öffentlich zugängliche Ladepunkte prüfen und sie in den Diskussionsprozess zur Überarbeitung der Ladesäulenverordnung einbeziehen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine weiteren eigenen Informationen vor.

95. Abgeordneter
**Stephan Kühn
(Dresden)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Ergebnissen führten die nach meiner Kenntnis beabsichtigten anwaltlichen Prüfungen im Rahmen der Überlegungen vonseiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, nach Verkündung des negativen Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Pkw-Maut im Juni 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren Deutschlands gegen Österreich wegen verkehrsbeschränkender Maßnahmen auf der Inntalautobahn und am Brenner einzuleiten, und in welcher Höhe sind Kosten oder sonstiger Aufwand der Bundesregierung für diese Überlegungen (z. B. Beratungsgespräche mit Anwaltskanzleien, Erstellen von Argumentationsvorlagen durch Anwaltskanzleien) entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 12. August 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Sommer 2019 ein rechtsanwaltliches Gutachten zur Prüfung der Unionsrechtskonformität der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen des Landes Tirol im Bereich der Inntalautobahn erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gegen Unionsrecht verstoßen, insbesondere das verschärfte sektorale Fahrverbot in der Fassung der Verordnung des Tiroler Landeshauptmanns vom 8. Juli 2019 und die an zahlreichen Terminen durchgeführten Blockabfertigungen von Lastkraftwagen an der deutsch-österreichischen Grenze (Festlegung einer Obergrenze von Lastkraftwagen, die pro Stunde die Grenze passieren dürfen). Für das Rechtsgutachten sind Kosten in Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrags entstanden.

96. Abgeordneter
Matthias Nölke
(FDP) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Güterverkehrskapazitäten des Güterverkehrszentrums in Kassel bahnseitig zu erweitern, und inwiefern plant sie eine entsprechende Erweiterung der Güterverkehrskapazitäten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. August 2020**

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Bewilligungsbehörde wurde hinsichtlich einer möglichen Förderung einer Erweiterung der Umschlaganlage des Kombinierten Verkehrs (KV) gemäß der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur am Standort Kassel bislang nicht kontaktiert. Der Bundesregierung liegen weder Informationen für entsprechende Planungen vor noch gibt es diesbezüglich eigene Planungen. Die Initiative für den Bau und Ausbau von KV-Terminals muss von den privaten Investoren ausgehen.

97. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt die Genehmigung der Deutschen Bahn AG, wenn ein Unternehmen, das Glasfaserkabel verlegt, eine Bahnlinie unterqueren will, und was unternimmt die Bundesregierung für eine Verkürzung der Genehmigungszeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. August 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegt die Durchlaufzeit über alle Leitungskreuzungen bei 16 Wochen. Aktuell werden 70 Prozent aller Leitungskreuzungsanträge innerhalb der vereinbarten Frist bearbeitet.

Die DB AG hat zum 1. Juli 2020 das Online-Antragsverfahren für Leitungskreuzungsanträge eingeführt. Gemeinsam mit den Verfahrensbeteiligten wurde ein übergreifendes Monitoring für die Transparenzerhöhung der Verfahren abgestimmt. Dies wird aktuell programmiert und es werden Aussagen zur Anzahl der TK-Leitungskreuzungen, Bearbeitungsdauer bei der Bahn, Anzahl der Nachforderungen und die Nutzung des Online-Antragstool ausgewertet.

Die Bundesregierung vermittelt zwischen den Verfahrensbeteiligten und bringt sich in die gemeinsamen Gespräche der TKU mit der DB AG ein.

Ziel ist ein abgestimmtes Verfahren, um Verzögerungen durch Nachforderungen und Planungsmängel zu minimieren.

98. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Freistaats Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren „St 2660 Neumarkt i. d. OPf.–Regensburg, Ortsumgehung Seubersdorf i. d. OPf.“, wonach die Eisenbahnbrücke im Innerortsbereich von Seubersdorf i. d. OPf. komplett erneuert werden müsste, weil angesichts ihres schlechten Zustands und „der bestehenden Fundamentlage des Bauwerks [...] auch ein teilweiser Erhalt aus technischer sowie wirtschaftlicher Sicht nicht möglich“ wäre, falls die im benannten Planfeststellungsverfahren beantragte Ortsumfahrung nicht gebaut werden würde, und mit welchem Zeitplan plant die Bundesregierung den Neubau oder eine grundlegende Sanierung der Brücke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. August 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich bei dem angesprochenen Planfeststellungsverfahren um den Ausbau der Bundesstraße 8. Die Bahnlinie Regensburg–Nürnberg (Strecke 5850) wird dabei im Bestand in Bahnkilometer 44,559 gekreuzt.

Für diese Eisenbahnüberführung ist aufgrund des vorhandenen technischen Zustands keine Erneuerung in den nächsten zehn bis 15 Jahren geplant. Bei der letzten Regelbegutachtung im April 2020 wurden keine Schäden mit einer Auswirkung auf die Stand-, Verkehrs- oder Betriebssicherheit festgestellt. In Anbetracht der Ergebnisse ist auch bis zur nächsten Inspektion keine Instandsetzung der Brücke in den nächsten Jahren erforderlich.

Sollte die alternative Variante mit Tieferlegung und Verbreiterung der Straße (vgl. Erläuterungsbericht abrufbar unter: www.regierung.oberpfalz.bayern.de, S. 18) umgesetzt werden, teilt die Bundesregierung die Auffassung des Freistaates Bayern. Der bestandkräftige Planfeststellungsbeschluss ist abzuwarten.

99. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer ist Eigentümer/-in der noch in Betrieb befindlichen Bahnstrecke zwischen Bahnhof Neumarkt i. d. OPf. und der Firmengruppe Max Bögl, und welche Eigentümer/-innenwechsel gab es seit der Fertigstellung des Gleisanschlusses am 31. Januar 1992?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. August 2020**

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Bahnstrecke zwischen dem Bahnhof Neumarkt in der Oberpfalz und der Firmengruppe Max Bögl die Regierung von Mittelfranken. Der Betreiber als Eisenbahninfrastrukturunternehmen

nach § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Max Bögl Bauunternehmung.

Die Akten wurden bereits Ende 2012 an die Regierung von Mittelfranken übergeben. Über die Eigentumsverhältnisse liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

100. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat die Deutsche Bahn AG auf der Niedtalbahn zwischen Dillingen und Niedaltdorf (Regionalbahnlinie 77) seit der Wiederaufnahme des Fahrbetriebs nach der Corona-Einstellung ein altes, nicht barrierefreies Fahrzeug eingesetzt, und aus welchen Gründen jeweils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. August 2020

Auf der Regionalbahnlinie 77 werden nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) standardmäßig Fahrzeuge der Baureihe VT 642 eingesetzt. Nach Auskunft der DB AG wurden zwischen dem 1. Juni und dem 6. August 2020 an insgesamt 37 Tagen Umläufe mit Ersatzfahrzeugen gefahren. Dabei wurde ein Fahrzeug der Baureihe 628 eingesetzt. Gründe für den Einsatz des Ersatzfahrzeuges waren eine Häufung von außerplanmäßigen, teilweise extern verursachten Schäden, sowie der Tausch einer Antriebseinheit (Powerpack) der zu einem längeren Stillstand geführt hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

101. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Rechtsverordnung nach § 38 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (StandAG) dem Bundesrat zuzuleiten oder in sonstiger Form, z. B. als Referentenentwurf, zu veröffentlichen sowie dem Deutschen Bundestag oder dem Bundesrat zugänglich zu machen (bitte möglichst genaues Datum oder Kalenderwoche angeben), und welche Daten und Dokumente hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang wie in § 38 Absatz 1 StandAG formuliert für „bedeutsam“ (bitte auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. August 2020**

Die internen Vorarbeiten zur Rechtsverordnung nach § 38 des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (StandAG) samt der Abstimmung mit der nach dem Gesetz zuständigen Behörde, dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, laufen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Aussagen über den konkreten Zeitpunkt der Vorlage eines Referentenentwurfs der Rechtsverordnung oder über Inhalte können daher derzeit noch nicht getroffen werden.

Der Referentenentwurf wird entsprechend dem üblichen Vorgehen mit Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung auf der Website des Bundesministeriums veröffentlicht werden. Die Zuleitung an den Bundesrat erfolgt gemäß § 64 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nach der Billigung durch die Bundesministerin über das Bundeskanzleramt. Eine gesonderte Zuleitung an den Deutschen Bundestag ist in dem Verfahren der Verordnungsgebung nicht vorgesehen.

102. Abgeordneter **Frank Magnitz** (AfD) Welche Kaufpreise für CO₂-Zertifikate wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für die zur Kompensation aller Flug- und sonstigen Reisen der Mitglieder der Bundesregierung im Jahr 2019 zur Löschung insgesamt angekaufter CO₂-Zertifikate in Summe gezahlt, und welche Menge CO₂ wurde dadurch im Jahr 2019 tatsächlich eingespart (sollten vorgenannte Informationen nicht vorliegen, bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. August 2020**

Jährlich werden die Emissionen der Dienstreisen und -fahrten mit Flugzeug und Pkw aller Beschäftigten der Bundesregierung und der oberen Bundesverwaltung (derzeit 119 Behörden) ausgeglichen. Im Bundeshaushalt stehen dafür jährlich 2 Mio. Euro zur Verfügung (Kapitel 1602 Titel 531 02). Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.747.000 Euro (inkl. USt; gerundeter Wert) für die Kompensation aufgewendet. Damit wurden die Emissionen der Dienstreisen und -fahrten der Bundesregierung und der Bundesverwaltung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 309.358 t CO₂-Äquivalenten ausgeglichen.

Nach jedem Kalenderjahr wird die verursachte Klimawirkung im jeweiligen Folgejahr berechnet und kompensiert. Im Jahr 2019 sind 347.507 t CO₂-Äquivalente an mobilitätsbedingten Emissionen angefallen. Der Beschaffungsvorgang wurde bereits eingeleitet, ist aber noch nicht abgeschlossen. Daher können für diese Emissionen noch keine Gesamtkosten der Kompensation genannt werden.

Das Umweltbundesamt kompensiert im Auftrag der Bundesregierung die Dienstreisen und -fahrten. Weitere Informationen dazu sind abrufbar unter: www.dehst.de/Dienstreisen-der-Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

103. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche veränderte Informationslage veranlasste die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek zu ihrer veränderten Einschätzung bezüglich der Verfügbarkeit eines Impfstoffes gegen COVID-19 (www.pharmazeutische-zeitung.de/karliczek-rechnet-mit-genug-impfungen-119106/), und in welchem Umfang hat die Bundesregierung bereits jetzt Dosen eines zukünftigen Impfstoffes gesichert (bitte mit Angabe der Anzahl der Dosen, der Kosten und des jeweiligen Herstellers)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 11. August 2020

Die Versorgung der Bevölkerung mit einem sicheren und wirksamen Impfstoff gegen COVID-19 ist eine große Herausforderung. Dieses Ziel kann ggf. nur schrittweise – abhängig von den Erfolgen in der Impfstoffentwicklung, den Produktionskapazitäten und den Anforderungen an die Sicherheit verschiedener Alters- und Risikogruppen – erreicht werden. Diese Vorgehensweise hat sich bereits bei anderen Infektionskrankheiten, für die wirksame Impfstoffe zur Verfügung stehen, bewährt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert mit seinem Sonderprogramm Maßnahmen zur Beschleunigung bzw. Optimierung der Impfstoffentwicklung. Damit soll die Bereitstellung eines wirksamen und sicheren Impfstoffes in Deutschland möglichst frühzeitig und umfangreich sichergestellt werden. Das Sonderprogramm wurde in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Gesundheit entwickelt, in dessen Zuständigkeit die Versorgung mit zugelassenen Impfstoffen fällt.

Deutschland unterstützt die Impfstoffinitiative der Europäischen Kommission zur Beschaffung von Impfstoffen gegen COVID-19. Die Europäische Kommission verhandelt im Auftrag der Mitgliedstaaten mit Anbietern potentieller Impfstoffe. Derzeit werden mit verschiedenen Firmen Konditionenvereinbarungen verhandelt. Ein finaler Vertragsabschluss liegt noch nicht vor.

Die im Mai 2020 gebildete Inklusive Impfallianz bestehend aus Italien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden hat eine erste Konditionenvereinbarung mit AstraZeneca über bis zu 400 Millionen Impfdosen geschlossen. Auch dieser Vertrag mit AstraZeneca ist inzwischen in die Verantwortung der Europäischen Kommission übergegangen.

104. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP) Wie viel kostet die Kampagne #fürdasWissen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. insgesamt, und wofür wurden die finanziellen Mittel bisher verausgabt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. August 2020

Für die Online-Aktion „#fürdasWissen“ als Teil der Gesamtkampagne „DFG 2020 – Für das Wissen entscheiden“ sind insgesamt ca. 12.000 Euro verausgabt worden. Diese wurden ausschließlich für die technische Konzeptionierung und Umsetzung verausgabt. Honorare an die Autoren der Beiträge werden im Rahmen der Aktion nicht gezahlt.

105. Abgeordnete
**Bettina Stark-
Watzinger**
(FDP) Wer entscheidet über die Auswahl der Botschafter für die Kampagne #fürdasWissen der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V., und wer entscheidet über das Posten bzw. Herunternehmen der Beiträge auf den Social-Media-Kanälen, insbesondere bei dem Beitrag von Dieter Nuhr (<https://dfg2020.de/gemeinsam-fuer-das-wissen/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. August 2020

Die Online-Aktion „#fürdasWissen“ ist Teil der Jubiläumskampagne „DFG 2020 – Für das Wissen entscheiden“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG). Wissenschaftsorganisationen wie die DFG führen ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in eigener Verantwortung durch.

106. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.) Wie viele Anträge auf sogenannte „Überbrückungshilfe“ in Form eines Zuschusses für Studierende bzw. in Form des KfW-Studienkredits wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Rheinland-Pfalz sowie bundesweit bisher gestellt, und wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt (bitte nach Art der Überbrückungshilfe und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. August 2020

Auf Überbrückungshilfe in Form des KfW-Studienkredits sind seit dem 15. Mai 2020 – nachdem die Zinsfreistellung von 1. Mai 2020 bis März 2021 öffentlich kommuniziert worden war – bundesweit insgesamt 20.630 Anträge eingegangen. Davon wurden 1.733 abgelehnt (Stand: 31. Juli 2020).

Die Verteilung auf die einzelnen Monate gestaltet sich beginnend mit dem 15. Mai 2020 wie folgt:

	gesamt	Mai	Juni	Juli
Anzahl der gestellten Anträge	20.630	2.995	12.052	5.583

In Rheinland-Pfalz wurden seit dem 15. Mai 2020 insgesamt 1.013 Anträge gestellt. Angaben zu abgelehnten Anträgen und einzelnen Monaten konnten in der zur Beantwortung verfügbaren Zeit nicht ermittelt werden.

Die Anzahl der gestellten und der abgelehnten Anträge auf Überbrückungshilfe in Form eines Zuschusses lautet für das gesamte Bundesgebiet und für Rheinland-Pfalz bisher jeweils wie folgt (Stand: 31. Juli 2020):

	Gesamter Zeitraum	Juni	Juli
Bundesweit			
gestellte Anträge	150.115	82.380	67.735
abgelehnte Anträge	49.282	37.303	11.979
Rheinland-Pfalz			
gestellte Anträge	7.438	4.045	3.393
abgelehnte Anträge	1.910	1.579	331

Diese Zahlen sind eine Momentaufnahme, da die Bearbeitung der Anträge für Juni und Juli 2020 noch läuft.

107. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.) In welcher Höhe wurden Anträge auf „Überbrückungshilfe“ in Form eines Zuschusses für Studierende in den Bundesländern und bundesweit durchschnittlich bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 11. August 2020

Die erfragten Angaben stellen sich wie folgt dar:

	Durchschnittlich zugesagter Betrag in Euro		
	Gesamter Zeitraum	Juni	Juli
Baden-Württemberg	426	421	431
Bayern	419	415	426
Berlin	428	420	440
Brandenburg	439	435	442
Bremen	425	417	435
Hamburg	440	437	451
Hessen	429	423	437
Mecklenburg-Vorpommern	397	394	403
Niedersachsen	427	423	432
Nordrhein-Westfalen	429	424	437
Rheinland-Pfalz	424	421	430
Saarland	432	431	433
Sachsen	415	408	429

	Durchschnittlich zugesagter Betrag in Euro		
	Gesamter Zeitraum	Juni	Juli
Sachsen-Anhalt	413	408	445
Schleswig-Holstein	428	420	438
Thüringen	411	406	416
bundesweit	426	421	433

Diese Zahlen sind eine Momentaufnahme, da die Bearbeitung der Anträge für Juni und Juli 2020 noch läuft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

108. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit bestätigt die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „World Bank Group Financial Flows Undermine the Paris Climate Agreement“ (https://urgewald.org/sites/default/files/World_Bank_Fossil_Projects_WEB2.pdf) insbesondere im Hinblick auf die weiterhin von der Weltbankgruppe direkt aber v. a. indirekt durchgeführten Finanzierungen im Bereich fossiler Energien, und welche Konsequenzen – die beispielsweise bis hin zu einer Weigerung gehen könnten, sich bei der nächsten Wiederauffüllungsverhandlung für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) zu beteiligen – erwägt die Bundesregierung, um die Weltbank auf einen Kurs zu lenken, der die Ziele des Klimaabkommens von Paris priorisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. August 2020

Die Projektportfolios sind nur begrenzt aussagekräftig, was den aktuellen Kurs der Weltbankgruppe zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens angeht. Aufgrund der langen Projektlaufzeiten von 20 bis 35 Jahren enthält das Portfolio der Bank noch immer zahlreiche laufende Vorhaben im Bereich fossiler Energien. Die klimapolitischen Leitlinien der Bank haben sich aber in den letzten Jahren weiterentwickelt.

Dass die Weltbankgruppe sich weiter konsequent in den Dienst der Umsetzung des Pariser Klimaabkommens stellt und ihre Anstrengungen dazu steigert, hat für die Bundesregierung höchste Priorität und sie setzt sich dafür im Schulterschluss mit anderen Anteilseignern ein. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller vertritt als deutscher Gouverneur bei der Weltbankgruppe diese Position konsequent gegenüber der Leitung der Bank. In den gerade abgeschlossenen Verhandlungen zur 19. IDA-Wiederauffüllungs-

runde hat die Bundesregierung den deutschen Beitrag bereits vom klimapolitischen Gehalt abhängig gemacht und das Paris-Abkommen explizit im Wiederauffüllungsbericht verankert.

Auch bei der sehr umfangreichen COVID-19-Reaktion der Bank setzt sich die Bundesregierung explizit dafür ein, dass die Maßnahmen im Sinne von „Green Recovery“ zum Umsteuern in Richtung Klimaneutralität beitragen.

109. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat/haben die Nichtregierungsorganisation (NRO) Rebuild and Relief (RTI) bzw. die Tochter-NRO Rebuild Iraq Recruitment Program (RIRP) und Rebuild Syria Reconstruction Program (RSRP)) in den letzten zehn Jahren Finanzmittel der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden und Stellen erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. August 2020**

In den Jahren 2017 bis 2019 wurde Rebuild and Relief International im Irak mit 2 Mio. Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert. Das Vorhaben umfasste die Rehabilitierung von Wasseraufbereitungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen, die Durchführung von Hygiene-Trainings in Schulen sowie die Schaffung und Verbesserung von institutionellen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen für nachhaltige Wasserwirtschaft und Hygienestandards.

Seit 2013 hat Rebuild and Relief International im Irak und in Syrien rund 12,575 Mio. Euro aus Mitteln des Auswärtigen Amtes erhalten. Die Förderung diente zur Umsetzung von Maßnahmen der humanitären Hilfe, insbesondere in den Bereichen Wasser, Sanitär und Hygiene, Unterkünfte und Hilfsgüter.

Darüber hinaus hat aus Mittelbereitstellung der Bundesregierung die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH 2017 über das Landesbüro der GIZ in der Türkei sowie das von der GIZ umgesetzte Vorhaben „Unterstützung des Stabilisierungsprozesses im Irak“ insgesamt 3.808 Euro für Transport- und Unterkunftsleistungen an die Rebuild and Relief International gezahlt.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 19/21374 des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Studien bzw. Untersuchungen hat die Bundesregierung seit 1990 insgesamt angefertigt bzw. in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen von Tempolimits (Innerorts, auf Landstraßen, auf Autobahnen) zu erforschen (bitte die 28 umfangreichsten einzeln auflisten)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Die Bundesregierung hat folgende Studien zum Thema Tempolimit seit 1990 in Auftrag gegeben bzw. angefertigt:

- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), 1995: Reduzierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch delegierte Belohnung und durch intensivierete Verkehrsüberwachung,
- BMVI, 1996: Kommunale Überwachung von Kfz-Geschwindigkeiten in „Tempo-30-Zonen“,
- BMVI, 1999: Auswirkungen unterschiedlicher zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf städtischen Verkehrsstraßen,
- BMVI, 1999: Die Bedeutung der ortsfesten Geschwindigkeitsüberwachung für die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Landstraßen,
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 1999: Umweltauswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- BMVI, 2002: Standards der Geschwindigkeitsüberwachung,
- BMU, 2007: Verbesserung der Umweltqualität in Kommunen durch geschwindigkeitsbeeinflussende Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen,
- BMU, 2010: CO₂-Emissionsminderung im Verkehr in Deutschland – Mögliche Maßnahmen und Minderungspotenziale,
- BMVI, 2010: Einfluss von Verkehrsberuhigenden Maßnahmen auf die PM10-Belastung an Straßen,
- BMVI, 2012: Verbesserung der Verkehrssicherheit auf einbahnig zweistreifigen Außerortsstraßen (AOSI),
- BMVI, 2013: Bewertungsmodell für die Verkehrssicherheit von Landstraßen,
- BMVI, 2015: Einsatzbereiche und Einsatzgrenzen von Straßenumgestaltungen nach dem „Shared Space“-Gedanken,
- BMVI, 2015: Tempolimits auf Bundesautobahnen,
- BMU, 2015: TUNE ULR Technisch-wissenschaftliche Unterstützung bei der Novellierung der EU-Umgebungsärmrichtlinie,
- BMVI, 2016: Geschwindigkeiten auf Bundesautobahnen in den Jahren 2010 bis 2014,
- BMU, 2016: Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen,

- BMVI, 2017: Bewertungsmodelle für Verkehrssicherheit von Autobahnen und von Landstraßenknotenpunkten,
- BMU, 2020: Klimaschutz durch Tempolimit – Wirkung eines generellen Tempolimits auf Bundesautobahnen auf die Treibhausgasemissionen.

Berlin, den 14. August 2020

